

LBH

R

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Bacher, Dr. Grabensberger und Dr. Karisch, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Patienten-anwaltschaft**

In allen europäischen Ländern wird die Frage der Verstärkung der Patientenrechte in Form von Serviceeinrichtungen breit in der Öffentlichkeit diskutiert. In diesem Zusammenhang wird von verschiedenen Seiten immer wieder die Forderung nach Einrichtung einer Patienten-anwaltschaft erhoben und darauf hingewiesen, daß dort, wo solche Serviceeinrichtungen schon bestehen, diese erfolgreich tätig sind und eine wesentliche Verbesserung der Patienteninteressen gebracht haben.

So konnte in Erfahrung gebracht werden, daß bereits in Kärnten, Salzburg und Wien seit einiger Zeit solche Anlaufstellen in Form von Ombudsmännern/frauen gegeben sind.

Die Patienten-anwaltschaft sollte nachstehende Aufgabenbereiche wahrnehmen:

- Entgegennahme und Aufklärung von Beschwerden über die Behandlung und Betreuung in Landeskrankenanstalten bzw. anderen Krankenanstalten, wenn dies durch Verträge geregelt ist;
- Ansprechpartner für alle Patienten oder deren Angehörige;
- Weitergabe von Informationen an diese, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

Bereits am 10. März 1987 haben die ÖVP-Abgeordneten Präsident Klasnic, Dr. Kalnoky, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Bacher und Dr. Maitz die Einsetzung eines Patientenombudsmannes in der Steiermark gefordert und einen entsprechenden Antrag im Landtag eingebracht.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Über die beiliegende Gesetzesvorlage wird vor ihrer Behandlung das allgemeine Begutachtungsverfahren nach dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes durchgeführt und
2. dieser Antrag ist dem Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß - nach Abschluß des allgemeinen Begutachtungsverfahrens und Vorlage des Berichtes gemäß § 13 des Volksrechtegesetzes - unmittelbar zuzuweisen.

Graz, am 5. November 1991

Dr. Hirschmann e. h.  
Bacher e. h.  
Dr. Grabensberger e. h.  
Dr. Karisch e. h.

LBH

**Gesetz vom ..... über die Patienten-  
anwaltschaft**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Zur Entgegennahme und Aufklärung von Beschwerden über die Behandlung oder die Betreuung in Landeskrankenanstalten ist von der Landesregierung über Vorschlag des für Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Mitgliedes der Landesregierung ein Patientenanwalt zu bestellen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Patientenanwalt ist bei seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(3) Der Patientenanwalt untersteht dienstrechtlich der Landesregierung. Zur Besorgung seiner Geschäfte kann er sich des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(4) Das Land als Träger von Privatrechten hat dafür Sorge zu tragen, daß der Rechtsträger der Landeskrankenanstalten den Patientenanwalt in seiner Tätigkeit

unterstützt und ihm alle zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen gibt.

(5) Alle Organe des Landes haben die Tätigkeit des Patientenanwalts zu unterstützen und ihm die zur Erfüllung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen zu geben.

§ 2

(1) Der Patientenanwalt kann von Patienten oder deren Angehörigen angerufen werden.

(2) Der Patientenanwalt hat alle Patienten oder deren Angehörige, die sich an ihn wenden, zu beraten und ihnen alle Informationen zu geben, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

§ 3

Die Tätigkeit des Patientenanwalts kann durch Verträge auch auf andere Krankenanstalten erstreckt werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

## 1. Sitzung am 18. Oktober 1991

(Beschlüsse Nr. 1 bis 8)

Wahl der Landtags-  
präsidenten.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

### 1.

Es werden gewählt:

Abg. Franz Wegart  
zum Präsidenten des Steiermärkischen Landtages

Abg. Dr. Christoph Klauser  
zum Zweiten Präsidenten des Steiermärkischen Land-  
tages

Abg. Mag. Ludwig Rader  
zum Dritten Präsidenten des Steiermärkischen Land-  
tages.

Wahl der Schriftführer.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

### 2.

Zu Schriftführern des Landtages werden die Abge-  
ordneten

Reinhold Purr  
Walburga Beutl  
Ema Minder  
Magda Bleckmann

gewählt.

Wahl der Ordner.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

### 3.

Zu Ordnern des Landtages werden die Abgeord-  
neten

Ing. Sepp Kaufmann  
Otto Heibl  
Siegfried Schrittwieser  
Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura

gewählt.

Wahl der Bundesräte.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

### 4.

In den Bundesrat werden entsendet:

von der Österreichischen Volkspartei

als Mitglied: Reg.-Rat Herbert Weiss

als Ersatzmitglied: Ing. Peter Polleruh

als Mitglied: Grete Pirchegger

als Ersatzmitglied: Margarete Brenner

als Mitglied: Komm.-Rat Alfred Gerstl

als Ersatzmitglied: Franz Winkelbauer

als Mitglied: Dr. Vinzenz Liechtenstein

als Ersatzmitglied: Robert Haas

als Mitglied: Mag. Dr. phil. Ernst

Reinhold Lasnik

als Ersatzmitglied: Sieglinde Zach;

von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs

als Mitglied: Siegfried Herrmann

als Ersatzmitglied: Dr. Martin Wabl

als Mitglied: Erhard Meier

als Ersatzmitglied: Josef Brandauer

als Mitglied: Erich Moser

als Ersatzmitglied: Michaela Rösler

als Mitglied: Johanna Schicker

als Ersatzmitglied: Dr. Eleonore Hödl;

von der Freiheitlichen Partei Österreichs

als Mitglied: Dr. Bernd Gauster

als Ersatzmitglied: Dr. Paul Tremmel.

Wahl des  
Landeshauptmannes.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

## 5.

Dr. Josef Krainer  
wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der übrigen  
Mitglieder der  
Landesregierung.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

## 6.

Zu Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung werden gewählt:

Dipl.-Ing. Franz Hasiba

Waltraud Klasnic

Erich Pörtl

Ing. Hans-Joachim Ressel

DDr. Peter Schachner-Blazizek

Dipl.-Ing. Michael Schmid

Dr. Dieter Strenitz

Erich Tschernitz

Wahlen der Landtags-  
Ausschüsse.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

## 7.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Europäische Integration und Föderalismus:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Finanzen:  
bestehend aus je 15 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Gemeinde-Ausschuß:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:  
bestehend aus je elf Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Jugend, Familie und Frauenfragen:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Kontroll-Ausschuß:  
bestehend aus je 15 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern;

Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Petitions-Ausschuß:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen und  
Landesverteidigung:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Sozial-Ausschuß:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Ausschuß für Umweltschutz und Energie:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Aus-  
schuß:  
bestehend aus je 15 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern;

Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und Neue  
Technologien:  
bestehend aus je 11 Mitgliedern und Ersatzmitglie-  
dern.

Wahl der Mitglieder und  
Ersatzmitglieder in den  
Landtags-Ausschüssen.  
(LT-Präs W 1/1-1991)

## 8.

Es werden gewählt:

in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumord-  
nung

als Mitglieder:

Heinz-Johann Glössl, Gottfried Grillitsch, Richard  
Kanduth, Ing. Hans Kinsky, Kurt Tasch, Kurt Gennaro,  
Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Otto Heibl, Karlheinz Voll-  
mann, Dr. Manfred Ebner, Gerhard Köhldorfer;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Candidus Cortolezis, Dr. Gilbert Frizberg,  
Ing. Hans Löcker, Dr. Karl Maitz, Reinhold Purr,  
Mag. Wolfgang Erlitz, Dipl.-Ing. Günter Getzinger,  
Franz Schleich, Siegfried Schrittwieser, Engelbert  
Weilharter, Peter Schinnerl;

in den Ausschuß für Bildung, Kultur, Schulen und  
Kindergärten

als Mitglieder:

Walburga Beutl, Hermine Frieß, Univ.-Prof. Dipl.-Ing.  
Dr. Franz Jeglitsch, Ing. Sepp Kaufmann, Franz  
Majcen, Günter Dörflinger, Mag. Wolfgang Erlitz,  
Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Siegfried Ussar, Dipl.-  
Ing. Wolf Chibidziura, Magda Bleckmann;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Maria Grabensberger, Dr. Reinhold Lopatka,  
Hermine Pußwald, Franz Riebenbauer, Kurt Tasch,  
Dr. Kurt Flecker, Helmut Glaser, Erna Minder, Franz  
Trampusch, Herbert Peinhaupt, Engelbert Weilharter;

in den Ausschuß für Europäische Integration und  
Föderalismus

als Mitglieder:

Dr. Candidus Cortolezis, Dr. Gilbert Frizberg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch, Dr. Karl Maitz, Alfred Prutsch, Günter Dörflinger, Kurt Gennaro, Monika Kaufmann, Franz Schleich, Dipl.-Ing. German Vesko, Engelbert Weilharter;

als Ersatzmitglieder:

Hermine Frieß, Dr. Maria Grabensberger, Gottfried Grillitsch, Richard Kanduth, Reinhold Purr, Dr. Kurt Flecker, Günther Prutsch, Siegfried Schrittwieser, Franz Trampusch, Dr. Manfred Ebner, Magda Bleckmann;

in den Finanz-Ausschuß

als Mitglieder:

Hermine Frieß, Dr. Gilbert Frizberg, Dr. Maria Grabensberger, Dr. Gerhard Hirschmann, Richard Kanduth, Ing. Hans Kinsky, Hermine Pußwald, Günter Dörflinger, Dr. Kurt Flecker, Helmut Glaser, Günther Prutsch, Franz Trampusch, Siegfried Ussar, Peter Schinnerl, Dipl.-Ing. German Vesko;

als Ersatzmitglieder:

Heinz-Johann Glössl, Dr. Eva Karisch, Alfred Prutsch, Dr. Reinhold Lopatka, Franz Majcen, Franz Riebenbauer, Kurt Tasch, Kurt Gennaro, Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Monika Kaufmann, Franz Schleich, Siegfried Schrittwieser, Karlheinz Vollmann, Magda Bleckmann, Dr. Manfred Ebner;

in den Gemeinde-Ausschuß

als Mitglieder:

Heinz-Johann Glössl, Richard Kanduth, Dr. Eva Karisch, Ing. Sepp Kaufmann, Alfred Prutsch, Dr. Kurt Flecker, Franz Schleich, Siegfried Schrittwieser, Karlheinz Vollmann, Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura, Peter Schinnerl;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Maria Grabensberger, Ing. Hans Löcker, Dr. Reinhold Lopatka, Hermine Pußwald, Kurt Tasch, Günter Dörflinger, Mag. Wolfgang Erlitz, Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Franz Trampusch, Gerhard Köhldorfer, Herbert Peinhaupt;

in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler

als Mitglieder:

Johann Bacher, Dr. Maria Grabensberger, Richard Kanduth, Dr. Eva Karisch, Hermine Pußwald, Günter Dörflinger, Kurt Gennaro, Erna Minder, Siegfried Schrittwieser, Gerhard Köhldorfer, Mag. Ludwig Rader;

als Ersatzmitglieder:

Walburga Beutl, Hermine Frieß, Heinz-Johann Glössl, Ing. Sepp Kaufmann, Ing. Hans Löcker, Dr. Waltraud Bachmaier-Geltewa, Dr. Kurt Flecker, Helmut Glaser, Karlheinz Vollmann, Magda Bleckmann, Herbert Peinhaupt;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und Frauen-  
fragen

als Mitglieder:

Dr. Gerhard Hirschmann, Dr. Eva Karisch, Dr. Reinhold Lopatka, Hermine Pußwald, Kurt Tasch, Dr. Waltraud Bachmaier-Geltewa, Mag. Wolfgang Erlitz, Erna Minder, Franz Trampusch, Magda Bleckmann, Herbert Peinhaupt;

als Ersatzmitglieder:

Walburga Beutl, Ing. Hans Kinsky, Ing. Hans Löcker, Franz Majcen, Hermann Schützenhöfer, Kurt Gennaro, Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Monika Kaufmann, Siegfried Ussar, Gerhard Köhldorfer, Dr. Manfred Ebner;

in den Kontroll-Ausschuß

als Mitglieder:

Johann Bacher, Gottfried Grillitsch, Dr. Gilbert Frizberg, Dr. Gerhard Hirschmann, Dr. Eva Karisch, Ing. Sepp Kaufmann, Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Kurt Flecker, Kurt Gennaro, Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Erna Minder, Franz Schleich, Siegfried Schrittwieser, Engelbert Weilharter, Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Candidus Cortolezis, Hermine Frieß, Ing. Hans Löcker, Dr. Karl Maitz, Franz Majcen, Franz Riebenbauer, Hermann Schützenhöfer, Günter Dörflinger, Mag. Wolfgang Erlitz, Otto Heibl, Günther Prutsch, Franz Trampusch, Karlheinz Vollmann, Dipl.-Ing. German Vesko, Peter Schinnerl;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft

als Mitglieder:

Gottfried Grillitsch, Ing. Hans Kinsky, Johann Bacher, Alfred Prutsch, Franz Riebenbauer, Monika Kaufmann, Günther Prutsch, Franz Schleich, Franz Trampusch, Herbert Peinhaupt, Engelbert Weilharter;

als Ersatzmitglieder:

Walburga Beutl, Hermine Frieß, Heinz-Johann Glössl, Ing. Sepp Kaufmann, Kurt Tasch, Günter Dörflinger, Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Otto Heibl, Siegfried Ussar, Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura, Gerhard Köhldorfer;

in den Petitions-Ausschuß

als Mitglieder:

Johann Bacher, Dr. Candidus Cortolezis, Gottfried Grillitsch, Alfred Prutsch, Hermann Schützenhöfer, Dr. Waltraud Bachmaier-Geltewa, Günter Dörflinger, Günther Prutsch, Franz Trampusch, Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura, Gerhard Köhldorfer;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Eva Karisch, Ing. Sepp Kaufmann, Walburga Beutl, Franz Majcen, Franz Riebenbauer, Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Helmut Glaser, Otto Heibl, Franz Schleich, Peter Schinnerl, Herbert Peinhaupt;

in den Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung

als Mitglieder:

Ing. Sepp Kaufmann, Ing. Hans Löcker, Dr. Karl Maitz, Reinhold Purr, Hermann Schützenhöfer, Otto Heibl, Siegfried Schrittwieser, Franz Trampusch, Karlheinz Vollmann, Engelbert Weilharter, Herbert Peinhaupt;

als Ersatzmitglieder:

Johann Bacher, Dr. Candidus Cortolezis, Dr. Maria Grabensberger, Ing. Hans Kinsky, Alfred Prutsch, Günter Dörflinger, Mag. Wolfgang Erlitz, Kurt Gennaro, Erna Minder, Gerhard Köhldorfer, Peter Schinnerl;

## in den Sozial-Ausschuß

## als Mitglieder:

Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Karl Maitz, Franz Majcen, Reinhold Purr, Hermine Pußwald, Dr. Kurt Flecker, Kurt Gennaro, Erna Minder, Franz Trampusch, Peter Schinnerl, Gerhard Köhldorfer;

## als Ersatzmitglieder:

Johann Bacher, Hermine Frieß, Dr. Maria Grabensberger, Ing. Hans Kinsky, Hermann Schützenhöfer, Dr. Waltraud Bachmaier-Geltewa, Günter Dörflinger, Siegfried Ussar, Karlheinz Vollmann, Herbert Peinhaupt, Magda Bleckmann;

## in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie

## als Mitglieder:

Walburga Beutl, Dr. Candidus Cortolezis, Dr. Gilbert Frizberg, Ing. Hans Kinsky, Reinhold Purr, Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Monika Kaufmann, Siegfried Schrittwieser, Franz Trampusch, Dr. Manfred Ebner, Herbert Peinhaupt;

## als Ersatzmitglieder:

Gottfried Grillitsch, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch, Ing. Sepp Kaufmann, Hermine Pußwald, Alfred Prutsch, Mag. Wolfgang Erlitz, Dr. Kurt Flecker, Helmut Glaser, Karlheinz Vollmann, Gerhard Köhldorfer, Magda Bleckmann;

## in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur

## als Mitglieder:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch, Kurt Tasch, Ing. Hans Löcker, Dr. Karl Maitz, Franz Riebenbauer, Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Otto Heibl, Siegfried Schrittwieser, Dipl.-Ing. German Vesko, Mag. Ludwig Rader;

## als Ersatzmitglieder:

Johann Bacher, Heinz-Johann Glössl, Richard Kanduth, Reinhold Purr, Alfred Prutsch, Kurt Gennaro, Helmut Glaser, Siegfried Ussar, Karlheinz Vollmann, Engelbert Weilharter, Peter Schinnerl;

## in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß

## als Mitglieder:

Johann Bacher, Walburga Beutl, Dr. Candidus Cortolezis, Dr. Gilbert Frizberg, Dr. Reinhold Lopatka, Dr. Karl Maitz, Hermann Schützenhöfer, Dr. Waltraud Bachmaier-Geltewa, Günter Dörflinger, Dr. Kurt Flecker, Helmut Glaser, Franz Trampusch, Karlheinz Vollmann, Mag. Ludwig Rader, Dr. Manfred Ebner;

## als Ersatzmitglieder:

Dr. Maria Grabensberger, Dr. Gerhard Hirschmann, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch, Dr. Eva Karisch, Ing. Hans Kinsky, Franz Riebenbauer, Kurt Tasch, Kurt Gennaro, Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Erna Minder, Franz Schleich, Siegfried Schrittwieser, Siegfried Ussar, Engelbert Weilharter, Dipl.-Ing. German Vesko;

## in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz

## als Mitglieder:

Heinz-Johann Glössl, Richard Kanduth, Kurt Tasch, Reinhold Purr, Hermann Schützenhöfer, Dr. Kurt Flecker, Kurt Gennaro, Otto Heibl, Franz Schleich, Magda Bleckmann, Engelbert Weilharter;

als Ersatzmitglieder:

Dr. Gilbert Frizberg, Gottfried Grillitsch, Dr. Eva Karisch, Franz Majcen, Alfred Prutsch, Dr. Waltraud Bachmaier-Geltewa, Günter Dörflinger, Siegfried Schrittwieser, Karlheinz Vollmann, Peter Schinnerl, Dipl.-Ing. German Vesko;

in den Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und Neue Technologien

als Mitglieder:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz Jeglitsch, Reinhold Purr, Dr. Gilbert Frizberg, Dr. Maria Grabensberger, Dr. Reinhold Lopatka, Mag. Wolfgang Erlitz, Dr. Kurt Flecker, Dipl.-Ing. Günter Getzinger, Siegfried Ussar, Dr. Manfred Ebner, Magda Bleckmann;

als Ersatzmitglieder:

Walburga Beutl, Hermine Frieß, Dr. Gerhard Hirschmann, Ing. Sepp Kaufmann, Dr. Karl Maitz, Dr. Waltraud Bachmaier-Geltewa, Günter Dörflinger, Dipl.-Ing. Heinz Grabner, Franz Trampusch, Mag. Ludwig Rader, Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura.

## 2. Sitzung am 5. November 1991

(Beschluß Nr. 9)

Wahlen in die  
Landtags-Ausschüsse.  
(LT-Präs W 1/2-1991)

### 9.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:

Abg. Barbara Kanape  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;

in den Ausschuß für Europäische Integration und Föderalismus:

Abg. Josef Kowald  
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Hermine Frieß;  
Abg. Barbara Kanape  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Josef Kowald  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alfred Prutsch;  
Abg. Barbara Kanape  
als Mitglied anstelle des Abg. Günter Dörflinger;  
Abg. Horst Tilzer  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Karlheinz Vollmann;  
Abg. Dr. Martin Wabl  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dipl.-Ing. Günter Getzinger;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Josef Kowald  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Ing. Hans Löcker;

in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:

Abg. Barbara Kanape  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Kurt Flecker;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und Frauenfragen:

Abg. Barbara Kanape  
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Barbara Kanape  
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Schleich;  
Abg. Horst Tilzer  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Mag. Wolfgang Erlitz;  
Abg. Dr. Martin Wabl  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Karlheinz Vollmann;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Abg. Josef Kowald  
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Bacher;  
Abg. Dr. Martin Wabl  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Günter Dörflinger;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Josef Kowald  
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Walburga Beutl;  
Abg. Horst Tilzer  
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;  
Abg. Dr. Martin Wabl  
als Mitglied anstelle des Abg. Günter Dörflinger;

in den Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen  
und Landesverteidigung:

Abg. Josef Kowald  
als Mitglied anstelle des Abg. Ing. Sepp Kaufmann;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Horst Tilzer  
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Kurt Flecker;  
Abg. Dr. Martin Wabl  
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;  
Abg. Dipl.-Ing. Heinz Grabner  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Siegfried Ussar;  
Abg. Barbara Kanape  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Günter Dörflinger;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Josef Kowald  
als Mitglied anstelle des Abg. Kurt Tasch;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immu-  
nitäts-Ausschuß:

Abg. Dr. Martin Wabl  
als Mitglied anstelle des Abg. Karlheinz Vollmann;

in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:

Abg. Barbara Kanape  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Günter Dörflinger;

in den Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und  
Neue Technologien:

Abg. Dr. Martin Wabl  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;

### 3. Sitzung am 26. November 1991

(Beschlüsse Nr. 10 bis 17)

Fonds für gewerbliche  
Darlehen,  
Gewährung eines  
zusätzlichen  
Landesbeitrages.  
(Einl.-Zahl 1/1)  
(10-21.V 91-27/27-1991)

#### 10.

Für die Bereitstellung eines zusätzlichen Landesbeitrages in Höhe von S 7.500.000,- an den Fonds für gewerbliche Darlehen im Zusammenhang mit neuen Förderungsschwerpunkten gemäß den neuen Richtlinien wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen genehmigt.

Wohnbauförderung,  
Aufnahme von  
zusätzlichen Darlehen.  
(Einl.-Zahl 2/1)  
(10-21.V 91-14/2-1991)

#### 11.

Zur Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel von 111 Millionen Schilling für Zwecke der Wohnbauförderung wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in dieser Höhe genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1990.  
(Einl.-Zahl 3/1)  
(10-21.LTG 1/23-1991)

#### 12.

Der 9. Bericht (letzter Bericht) für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 444.947.170,64 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Villa Stiftinghof,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einl.-Zahl 5/1)  
(10-80 Gk 4/126-1991)

#### 13.

Der Ankauf der Liegenschaft Villa Stiftinghof in 8010 Graz, Stiftingtalstraße 20, im Ausmaß von 912 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einem darauf befindlichen zweigeschossigen Wohnhaus und ausgebautem Dachgeschoß zum Betrag von S 4.500.000,- zuzüglich der Übernahme eines aushaftenden Kredites von S 650.000,- per 1. Oktober 1991 in das Zahlungsversprechen des Käufers wird genehmigt.

Fa. Matthias Thier  
Ges. m. b. H.,  
Unterpremstätten,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 6/1)  
(10-24 Wi 27/17-1991)

#### 14.

Der Verkauf der Grundstücke 80 und 81 der EZ. 43, KG. Geidorf, mit dem darauf befindlichen Objekt Wickenburggasse 36 zum Preis von S 3.200.000,- an die Firma Matthias Thier Ges. m. b. H., 8141 Unterpremstätten, wird genehmigt.

Szasz Arpad und Katalin,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 7/1)  
(10-24 Ta 15/30-1991)

### 15.

Der Verkauf des Grundstückes 448/16 der EZ. 448, KG. Andritz, an Arpad und Katalin Szasz, 8045 Graz, Geißberggasse 35, zum Preis von S 1,850.000,- wird genehmigt.

Patientenanwaltschaft,  
allgemeines Begut-  
achtungsverfahren  
(Einl.-Zahl 45/1)

### 16.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Bacher, Dr. Grabensberger und Dr. Karisch, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Patientenanwaltschaft auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und gemäß dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

Pohl Herbert, Entlassung  
des Geschäftsführers  
der Steiermark-  
Werbung.  
(Beschlüßantrag zur  
dringlichen Anfrage  
Nr. 2)

### 17.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bis 31. März 1992 dafür zu sorgen, daß die Steiermark-Werbung in Form einer Ges. m. b. H. ausgegliedert wird und in diese ausgegliederte Gesellschaft auch die Förderungsagenden des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einbezogen werden.
2. Die Gesellschaft soll aus den Organen Generalversammlung, Gesellschafterausschuß, Aufsichtsrat und Geschäftsführung bestehen, wobei im Aufsichtsrat vorwiegend Fremdenverkehrsexperten vertreten sein sollen.
3. Es soll dafür gesorgt werden, daß der ehemalige Geschäftsführer der Steiermark-Werbung, Herbert Pohl, bis zur neuen Konstruktion die Geschäfte der Steiermark-Werbung im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips mit Herrn Merlini führt, um zu vermeiden, daß das Land Steiermark, wie in anderen Anlässen, hohe Abfertigungen für nicht tätige Geschäftsführer zahlt.
4. Der Landesrechnungshof wird beauftragt, sofort eine Überprüfung der Steiermark-Werbung, sowohl hinsichtlich der finanziellen Gebarung als auch der Verantwortung der einzelnen Organe, durchzuführen. Außerdem wird eine Überprüfung der Landesfremdenverkehrsabteilung bezüglich Effizienz und Mittelvergabe beantragt.

Wenn aus dem Wahrnehmungsbericht, der bis zum 31. März 1992 vorzulegen ist, eine politische Verantwortlichkeit abzuleiten ist, ist ein Untersuchungsausschuß einzusetzen.

#### 4. Sitzung am 3. Dezember 1991

(Beschlüsse Nr. 18 bis 27)

Bodenschutzbericht 1990.  
(Einl.-Zahl 120/1)  
(8-60 Bo 4/42-1991)

#### 18.

Der Bodenschutzbericht 1990 wird zur Kenntnis genommen.

Land- und Forstwirtschaft,  
wirtschaftliche und  
soziale Lage.  
(Einl.-Zahl 127/1)  
(8-60 Gu 1/356-1991)

#### 19.

Der Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark („Grüner Bericht“) wird zur Kenntnis genommen.

Landeshaushalt,  
Fortführung im Rahmen  
des Voranschlages  
1991.  
(Einl.-Zahl 117/1)  
(10-21.V 92-100/10)

#### 20.

Die Steiermärkische Landesregierung wird für die Zeit vom 1. Jänner 1992 bis 30. April 1992 zur Fortführung des Landeshaushaltes im Rahmen des Voranschlages 1991 ermächtigt.

Landesrechnungsabschluß  
1990.  
(Einl.-Zahl 4/1)  
(10-21.R 90-1/12)

#### 21.

Der Landesrechnungsabschluß 1990 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Leitner Ges. m. b. H.  
Loipersdorf,  
Grundverkauf.  
(Einl.-Zahl 121/1)  
(10-23 Lo 17/52)

#### 22.

Der Abverkauf von 5126 m<sup>2</sup> der EZ. 541, KG. 62231 Loipersdorf, Gerichtsbezirk Fürstenfeld, wird zum Kaufpreis von S 1,787.500,- genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1991.  
(Einl.-Zahl 124/1)  
(10-21.LTG-1/30)

#### 23.

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1991 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1991 im Betrag von S 32,285.967,03 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Wirtschaftsförderung,  
Aufnahme zusätzlicher  
Darlehen.  
(Einl.-Zahl 125/1)  
(10-21.V 91-27/47)

#### 24.

Für Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von S 8,507.220,- genehmigt.

Parteienförderungsgesetz.  
(Einkl.-Zahl 129/1)  
(10-24 Pa 24/2-1991)

25.

**Gesetz vom ..... über die Förderung  
der politischen Parteien im Land Steiermark  
(Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. Abschnitt

**Förderung der Landtagsparteien**

§ 1

Den im Steiermärkischen Landtag vertretenen politischen Parteien (Landtagsparteien) sind für deren Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwandes auf Antrag Förderungsmittel des Landes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuzuwenden.

**Verlangen auf Parteienförderung**

§ 2

Der Antrag auf Parteienförderung ist bei sonstigem Anspruchsverlust von der jeweiligen Landtagspartei jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen. In Jahren, in denen Landtagswahlen stattfinden, ist der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

**Parteienförderung**

§ 3

(1) Die Parteienförderung besteht in einer jährlichen Leistung.

(2) Die erste Förderung gebührt für das Jahr, in dem der Antrag auf Förderung bei der Landesregierung gestellt wird. Der Antrag einer auf Grund einer Landtagswahl neu im Landtag vertretenen Partei gilt jedenfalls auch dann als im Wahljahr gestellt, wenn er binnen drei Monaten ab dem Wahltag bei der Landesregierung einlangt.

(3) Der Jahresbetrag der Förderung ist in Halbjahresraten jeweils zum 15. Jänner und 15. Juli fällig.

(4) Die Förderung ist an die Landtagspartei auf ein im Antrag namhaft gemachtes Konto zu leisten.

**Höhe der Parteienförderung**

§ 4

(1) Der Jahresbetrag der Parteienförderung beträgt insgesamt 56 Millionen Schilling und umfaßt einen Sockelbetrag und einen Steigerungsbetrag.

(2) Der Sockelbetrag ist unabhängig von der im Steiermärkischen Landtag gegebenen Mandatszahl; er beträgt insgesamt 10 v. H. des Jahresbetrages und ist gleichmäßig auf alle im Landtag vertretenen politischen Parteien aufzuteilen.

(3) Der Steigerungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresbetrag und dem Sockelbetrag. Er ist auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem Anteil an gültigen Stimmen bei den letzten Landtagswahlen im Verhältnis zueinander aufzuteilen.

(4) Der Gesamtbetrag gemäß Abs. 1 vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichste Verbraucherpreisindex 1986 oder der an seine Stelle tretende Index mit Stichtag 1. Jänner des Förderungsjahres verändert.

(5) Im Jahr der Landtagswahl ist der Gesamtbetrag aliquot auf die Zeit vor und nach der Landtagswahl aufzuteilen, wobei der Wahltag noch der Zeit vor der Landtagswahl zuzurechnen ist. Die Sockel- und die Steigerungsbeträge sind sodann unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 und 3 zu berechnen. Für die Indexberechnung ist in diesem Fall der Wahltag der Stichtag.

**Entscheidung über die Parteienförderung**

§ 5

Über den Antrag auf Parteienförderung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

2. Abschnitt

**Wahlwerbungskostenbeitrag**

§ 6

(1) Der Wahlwerbungskostenbeitrag besteht in einer einmaligen Leistung im Anschluß an eine Landtagswahl.

(2) Jede politische Partei, die zumindest 1 v. H. der abgegebenen Wählerstimmen erreicht hat, kann einen Antrag auf Leistung des Beitrages bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag bei der Landesregierung stellen. Diese hat hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der erwachsenen Wahlwerbungskosten anzuschließen.

(3) Der Beitrag ist binnen Monatsfrist ab der Entscheidung über den Antrag fällig.

(4) Der Beitrag ist an die antragstellende Partei auf ein von ihr namhaft gemachtes Konto zu leisten.

**Höhe des Wahlwerbungskostenbeitrages**

§ 7

(1) Der auszahlende Wahlwerbungskostenbeitrag beträgt insgesamt 56 Millionen Schilling und ist auf die gemäß § 6 Abs. 2 antragsberechtigten Parteien nach dem Anteil der bei der Landtagswahl auf sie jeweils entfallenen gültigen Stimmen im Verhältnis zueinander festzusetzen. Der sich ergebende Betrag ist auf einen vollen Schillingbetrag auf- oder abzurunden. Übersteigt dieser Betrag die Höhe der nachgewiesenen Wahlwerbungskosten, so ist der Beitrag lediglich in der zur Deckung letzterer erforderlichen Höhe festzusetzen.

(2) Der Gesamtbetrag ist im Sinne des § 4 Abs. 4 wertgesichert.

(3) Die Wahlwerbungskosten einer politischen Partei sind deren finanzielle Aufwendungen für folgende überregionale und zentral gestaltete Wahlwerbungsmittel:

1. Plakate;
2. Inserate;

3. Belangsendungen im Hörfunk und Fernsehen;
4. Werbefilme sowie alle sonstigen Werbeeinschaltungen mittels Ton und laufenden oder stehenden Bildern in Kinos;
5. Publikationen, wie Postwurfsendungen, Sonderdrucke von Zeitungen, Broschüren und sonstiges gedrucktes Informations- und Werbematerial;
6. Werbung unter Verwendung von Luftfahrzeugen;
7. sonstige Wahlwerbungskosten, wie etwa Personal- und Sachaufwände, Fahrtkosten usw.

### 3. Abschnitt

#### Unterstützung der Landtagsarbeit

##### § 8

Für Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit sind den Landtagsklubs unbeschadet der Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwands gemäß § 13 a Abs. 3 Landesverfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren.

#### Verlangen auf Unterstützung; Dauer und Abwicklung der Unterstützung

##### § 9

(1) Der Antrag auf Unterstützung ist bei sonstigem Anspruchsverlust vom jeweiligen Landtagsklub jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen. In Jahren, in denen Landtagswahlen stattfinden, ist der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

(2) Die Unterstützung gebührt erstmals für den Monat, in den die erste Sitzung des Landtages nach der Landtagswahl fällt, und endet mit dem Monat vor der ersten Sitzung des neugewählten Landtages.

(3) Über den Antrag auf Unterstützung entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(4) Die Unterstützung ist je zur Hälfte am 31. Jänner und 31. Juli fällig.

(5) Die Unterstützung ist an den Antragsteller gemäß Abs. 1 zu leisten.

#### Höhe der Unterstützung

##### § 10

Die Höhe der jährlichen Unterstützung beträgt für jedes bei der Landtagswahl erzielte Mandat 500.000 Schilling. Dieser Betrag ist im Sinne des § 4 Abs. 4 wertgesichert.

### 4. Abschnitt

#### Förderung der politischen Bildungsarbeit

##### § 11

Für Zwecke der Aus- und Weiterbildung von Funktionären und Mitarbeitern und zur Pflege der internationalen Kontakte kann über Antrag der Landtagsparteien juristischen Personen für Tätigkeiten im Rahmen der politischen Bildung ein Kostenzuschuß zum Personal- und Sachaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes gewährt werden.

#### Antrag auf Kostenzuschuß

##### § 12

(1) Der Antrag auf Unterstützung ist bei sonstigem Anspruchsverlust von der jeweiligen Landtagspartei jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen. In Jahren, in denen Landtagswahlen stattfinden, ist der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

(2) Der Kostenzuschuß besteht in einer jährlichen Leistung an die namhaft gemachten Empfänger und ist je zur Hälfte am 31. Jänner und 31. Juli fällig.

(3) Über den Antrag auf Kostenzuschuß entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

#### Höhe des Kostenzuschusses

##### § 13

(1) Der Jahresbetrag des Kostenzuschusses beträgt insgesamt 36 Millionen Schilling und ist gemäß § 4 Abs. 4 wertgesichert.

(2) Jede Landtagspartei ist für den Anteil des Jahresbetrages antragsberechtigt, der dem Verhältnis der auf sie anlässlich der letzten Landtagswahl entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen Stimmen der anderen Landtagsparteien entspricht.

### 5. Abschnitt

#### Förderung von kommunalen Interessensverbänden

##### § 14

Für Zwecke der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung von Gemeindefunktionären kann über Antrag der Landtagsparteien juristischen Personen, die im Rahmen der kommunalen Interessensvertretung tätig sind, ein Kostenzuschuß zum Personal- und Sachaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes gewährt werden.

#### Antrag auf Kostenzuschuß

##### § 15

(1) Der Antrag auf Unterstützung ist bei sonstigem Anspruchsverlust von der jeweiligen Landtagspartei jeweils bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen. In Jahren, in denen Landtagswahlen stattfinden, ist der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

(2) Der Kostenzuschuß besteht in einer jährlichen Leistung und ist je zur Hälfte am 31. Jänner und 31. Juli fällig.

(3) Über den Antrag auf Kostenzuschuß entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

#### Höhe des Kostenzuschusses

##### § 16

(1) Der Jahresbetrag des Kostenzuschusses beträgt 36 Millionen Schilling und ist gemäß § 4 Abs. 4 wertgesichert.

(2) Jede Landtagspartei ist für den Anteil des Jahresbetrages antragsberechtigt, der dem Verhältnis der auf sie anlässlich der letzten Gemeinderatswahl in der Steiermark entfallenen gültigen Stimmen zu den gültigen

gen Stimmen der anderen Landtagsparteien entspricht. Das Wahlergebnis der Landeshauptstadt Graz ist dabei nicht zu berücksichtigen.

## 6. Abschnitt

### Gemeinschaftliche Bestimmungen

#### Kontrolle der Verwendung der Förderungen

##### § 17

Die Landtagsparteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind jährlich von der betreffenden Landtagspartei durch zwei beeidete Wirtschaftsprüfer auf ihre ordnungsgemäße Verwendung in Erfüllung der politischen Aufgaben prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen.

#### Weitere Verpflichtungen

##### § 18

Landtagsparteien haben, solange sie Förderungen nach diesem Gesetz erhalten, bei allen Landtagswahlen mit den übrigen Landtagsparteien um ein Übereinkommen bemüht zu sein, welches die Sauberkeit des Wahlkampfes sicherstellt und die Wahlkampfkosten möglichst niedrig hält.

Wahlwerbungskosten-  
beiträge,  
Aufnahme von  
zusätzlichen Darlehen.  
(Einl.-Zahl 128/1)  
(10-21.V 91-10/21)

## 26.

Zur Gewährung von Wahlwerbungskostenbeiträgen an politische Parteien im Land Steiermark wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in der Höhe von 56 Millionen Schilling genehmigt.

„Bauer Pumpen  
Bildungs- und  
Unterstützungsverein“,  
Aufnahme zusätzlicher  
Darlehen.  
(Einl.-Zahl 162/1)  
(10-21.V 91-27/48)

## 27.

Zur Gewährung eines Beitrages an den „Bauer Pumpen Bildungs- und Unterstützungsverein“ wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in der Höhe von S 3.500.000,- genehmigt.

## Berechnung

### § 19

Die sich aus den Berechnungen der Abschnitte 1 bis 5 ergebenden Förderungsbeträge sind auf volle Tausend-Schilling-Beträge auf- bzw. abzurunden.

## Budgetierung

### § 20

Förderungen gemäß dem 1., 3., 4. und 5. Abschnitt sind in den jeweiligen Landesvoranschlägen zu berücksichtigen. Förderungen gemäß dem 2. Abschnitt sind in dem Landesvoranschlag des Jahres zu berücksichtigen, in dem Landtagswahlen stattfinden.

## Artikel II

Verweise in diesem Landesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Landes sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

## Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Mai 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Zuwendungen gemäß 1., 3., 4. und 5. Abschnitt im Jahre 1992 in vollem Ausmaß auszubehalten sind. In diesem Jahr sind die Gesamtbeträge zur Gänze einen Monat nach Entscheidung über den Antrag fällig.

## 5. Sitzung am 21. Jänner 1992

(Beschlüsse Nr. 28 bis 38)

KG. Lindegg,  
Grundstücksankauf.  
(Einl.-Zahl 161/1)  
(10-24-Bu 143/13-1992)

### 28.

Der Ankauf von Grundstücken in der KG. Lindegg im Ausmaß von 184.892 m<sup>2</sup> um einen wertgesicherten Betrag von S 130,-/m<sup>2</sup> unter den auflösenden Bedingungen, daß innerhalb von 4 Jahren die Anlagenbewilligung für die Deponie nicht erteilt wird oder trotz erteilter Anlagenbewilligung aus anderen Gründen die Deponie nicht errichtet werden kann, die Verkäufer für die entfallende Nutzung in den Jahren 1991 bis 1995 pro Hektar und Jahr ein Entgelt von S 9000,- erhalten, wobei das Nutzungsentgelt des Jahres 1994/95 wertgesichert ist und das Land Steiermark die auf die Kaufpreisforderung der Verkäufer entfallende Vermögensteuer trägt, wird genehmigt.

Selbständiger Antrag zu  
Einl.-Zahl 161/1.  
(Mündl. Bericht Nr. 1)  
(10-24 Bu 143/14-1992)

### 29.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu erwirken, daß

1. auf der genannten Fläche keine Deponie für gefährliche Abfälle errichtet werden darf;
2. die Kapazität hinsichtlich des Restmülls auf eine Einwohnerzahl von zirka 60.000 begrenzt wird sowie
3. vor Errichtung der Deponie Vereinbarungen mit den hauptbetroffenen Gemeinden Blumau und Hainersdorf abzuschließen sind.

Grenzland-Sofortprogramm.  
(Einl.-Zahl 163/1)  
(10-21.V 92-27/8)

### 30.

Für die Finanzierung des Grenzland-Sofortprogramms gemäß gesondertem Antrag der Fachabteilung für Wirtschaftsförderung, GZ.: WF-13 Ju 2-91/195, wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 10 Millionen Schilling genehmigt.

Steirisches Grenzland,  
Förderungsrichtlinien  
für das Sofortprogramm.  
(Einl.-Zahl 178/1)  
(WF-13 Ju 2-92/221)

### 31.

Die Förderungsrichtlinien, betreffend das Sofortprogramm für das steirische Grenzland, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche  
Fachschule  
Hatzendorf,  
Errichtung eines Lehrwerkstättengebäudes.  
(Einl.-Zahl 118/1)  
(ALS-32 H 2/4-1991)

### 32.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Errichtung eines Lehrwerkstättengebäudes bei der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Hatzendorf mit Gesamtkosten von S 23.600.000,- wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Land- und forstwirtschaftliche  
Fachschule Kobenz,  
Zubau eines  
Klassentraktes.  
(Einl.-Zahl 119/1)  
(ALS-32 Ko 2/4-1991)

**33.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Zubau eines Klassentraktes bei der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Kobenz mit Gesamtkosten von rund 16 Millionen Schilling wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eurostar Automobilwerk  
Ges. m. b. H. & Co. KG.,  
Graz,  
Änderung des  
Investitionsplanes.  
(Einl.-Zahl 187/1)  
(WF-12 Ste 18-92/120)

**34.**

Der Änderung des Investitionsplanes der Firma Eurostar Automobilwerk Ges. m. b. H. & Co. KG., Graz, wird zugestimmt.

Volksanwaltschaft,  
Siebenter, Achter und  
Neunter Bericht.  
(Einl.-Zahl 9/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 2)  
(Präs-12.00-3/89-4)

**35.**

Der Siebente, Achte und Neunte Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in die  
Landtags-Ausschüsse.  
(LT-Präs W 1/3 und 4)

**36.**

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung:

Abg. Franz Majcen  
als Mitglied anstelle des Abg. Gottfried Grillitsch;

in den Ausschuß für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:

Abg. Karl Schuster  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Helmut Glaser;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Günter Dörflinger  
als Mitglied anstelle des Abg. Helmut Glaser;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Karl Schuster  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Günter Dörflinger;

in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:

Abg. Dr. Karl Maitz  
als Mitglied anstelle der Abg. Dr. Eva Karisch;  
Abg. Karl Schuster  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Helmut Glaser;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Karl Schuster  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Helmut Glaser;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Gottfried Grillitsch  
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Majcen;  
Abg. Dr. Eva Karisch  
als Mitglied anstelle des Abg. Dr. Karl Maitz;

in den Ausschuß für Umwelt und Energie:

Abg. Karl Schuster  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Helmut Glaser;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Karl Schuster  
als Mitglied anstelle des Abg. Helmut Glaser;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Karl Schuster  
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Helmut Glaser.

Wahlen in den Aufsichtsrat  
der Landes-  
Hypothekenbank.  
(LT-Präs W 1/5 und 6)

### 37.

In den Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbank für Steiermark werden gewählt:

von der Österreichischen Volkspartei:  
Generaldirektor a. D.  
Komm.-Rat Dr. Erich Schellander  
anstelle des verstorbenen Ulfried Hainzl;

Generaldirektor Dr. Friedrich Fall  
anstelle des Landtagsabgeordneten Ing. Hans Löcker;

von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:  
Oberregierungsrat Dr. Oswin Kois  
anstelle des ausgeschiedenen Komm.-Rates Erwin Stross.

Slowenien und Kroatien,  
internationale  
Anerkennung.  
(Beschlußantrag zur  
dringlichen Anfrage  
Nr. 3)  
(Präs-43.00-58/91-12)

### 38.

1. Der Steiermärkische Landtag spricht Slowenien und Kroatien zur internationalen Anerkennung einen aufrichtigen und herzlichen Glückwunsch aus und verbindet damit die Hoffnung nach intensiven und gutnachbarlichen Beziehungen in allen Bereichen.
2. Der Steiermärkische Landtag unterstützt die intensiven und erfolgreichen Bemühungen der österreichischen Bundesregierung, insbesondere des Außenministers, die zur breiten internationalen Anerkennung wesentlich beigetragen haben. Nunmehr geht es um die Fortsetzung dieses Weges durch die bestmögliche Unterstützung der Integration Sloweniens und Kroatiens in Europa, insbesondere die Aufnahme in internationale Organisationen (KSZE, Europarat, UNO, EG-Assoziation usw.) sowie um die Intensivierung der internationalen Bemühungen um eine dauerhafte Friedensordnung und demokratische Entwicklung für alle Republiken des ehemaligen Jugoslawien auf Basis des Selbstbestimmungsrechtes, der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Marktwirtschaft.
3. Die internationalen Bemühungen um ein europäisches Hilfs-, Aufbau- und Wiederaufbauprogramm in Slowenien und Kroatien sind zu intensivieren. Ein solches europäisches Programm für Mittel- und Südosteuropa nach dem Muster des Marshallplanes liegt auch im Interesse der dynamischen Wirtschaftsentwicklung Gesamteuropas für künftige Entwicklungen und zur Stabilisierung. Insbesondere können dadurch auch unkontrollierbare Flüchtlingsströme und schwere soziale Verwerfungen verhindert werden.
4. Die internationale Anerkennung Sloweniens und Kroatiens bietet auch die Chance zu einer Stabilisierung und für künftige positive Entwicklungen,

vor allem in unserem Grenzland. Diese Chancen müssen in allen Bereichen durch verstärkte Anstrengungen des Bundes, des Landes und der Sozialpartner genützt werden. In diesem Sinne werden gefordert:

- a) Die Schaffung eines Südostfonds durch die Bundesregierung und verstärkte Grenzlandförderungsmaßnahmen des Bundes und des Landes in den 90er Jahren.
  - b) Ausbau der Wirtschaftskontakte im Sinne einer Brückenkopffunktion der Steiermark im Aufbau von ökosozialen, marktwirtschaftlichen Strukturen bei unseren Nachbarn unter Nutzung der Möglichkeiten der steirischen Betriebe. Dies bietet große Chancen für steirische Unternehmungen.
  - c) Unterstützung steirischer Betriebe im Aufbau von Kooperationen und bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Steiermark, in Slowenien und Kroatien.
  - d) Die Fortführung der Energiekooperationen (insbesondere Ausbau der Wasserkraft an der Save, Optimierung des Energieeinsatzes, Einbau von Umweltschutzeinrichtungen, wie z. B. Entstickungs- und Entschwefelungsanlagen in Kraftwerken und Industriebetrieben) unter Inanspruchnahme österreichischer Exportförderungsinstrumente und des Öko-Fonds.
  - e) Gemeinsame Chancen in allen Bereichen des Grenzlandes, vor allem auch im Fremdenverkehr und in der Kultur, sind durch gezielte Förderungsprogramme herauszuarbeiten und umzusetzen. Auch die Hilfe zur Selbsthilfe und großräumige Zusammenfassung von Wirtschaftszielen über die Grenzen hinweg sind dabei zugrunde zu legen.
  - f) Die neue Positionierung der Steiermark von einer Grenz- und Randlage zu einer neuen Herz- und Mittellage in Europa fordert zu verstärkten Anstrengungen im Ausbau insbesondere der Verkehrsinfrastruktur in alle Richtungen heraus (Pyhrnautobahn, auch in Slowenien und Kroatien, Semmering-Basistunnel, Südostspange, Koralmtunnel, Forcierung des kombinierten Verkehrs, Pyhrnbahn, Ennstal- und Schoberpaßstrecke usw.).
  - g) Auch in der Bildungsinfrastruktur sind neue Initiativen zu setzen.
5. Der Steiermärkische Landtag erwartet auch ein positives Zeichen seitens Sloweniens und Kroatiens gegenüber den deutschsprachigen Altösterreichern und auch im Zusammenhang mit den Enteignungen durch das kommunistische Regime im Geiste der Versöhnung.

Dabei geht der Steiermärkische Landtag von der dauernden Unverletzbarkeit unserer österreichischen Grenzen aus.

In der 6. Sitzung am 28. Februar 1992 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

## 7. Sitzung am 17. März 1992

(Beschlüsse Nr. 39 bis 48)

Firma Neuhold Ges. m. b. H.,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 181/1)  
(WF-12 Ne 23/92-32)

### 39.

Der Verkauf des landeseigenen Grundstückes 257/8 SB, Werksgelände, KG. Gleisdorf, gemäß Lageplan des Dipl.-Ing. Hermann Mussak vom 17. September 1991, GZ.: 1413-1/91, um einen Gesamtkaufpreis von S 2,860.000,- an die Firma Neuhold Ges. m. b. H. wird genehmigt.

Albersdorf-Prebuch,  
Grundstücksankauf.  
(Einl.-Zahl 186/1)  
(WF-12 Re 18/92-463)

### 40.

Der käufliche Erwerb des Grundstückes 1400 LN, KG. Albersdorf-Prebuch, im unverbürgten Flächenmaß von 23.302 m<sup>2</sup> zum Preis von S 260,- pro Quadratmeter, wertgesichert gemäß VPI 86, Ausgangsbasis Jänner 1991, wird genehmigt.

Inklusive Nebenkosten wird für das Rechtsgeschäft ein Betrag von S 6,785.542,- vorgesehen.

Albersdorf-Prebuch,  
Grundstücksankauf.  
(Einl.-Zahl 235/1)  
(WF-Re 18/92-464)

### 41.

Der Erwerb von rund 5000 m<sup>2</sup> des Grundstückes 187/8 LN, KG. Gleisdorf, um einen Quadratmeterpreis von S 500,-, somit insgesamt S 2,500.000,-, zuzüglich 10 % Nebenkosten, zum Zweck einer späteren Errichtung einer Anschlußbahntrasse über dieses Grundstück wird genehmigt.

Versicherungsanstalt  
öffentlich Bediensteter,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einl.-Zahl 182/1)  
(10-34 R 14/9-1992)

### 42.

Der Erwerb von <sup>526/1930-</sup> und <sup>34/1930-</sup>Anteilen der Liegenschaft EZ. 1559, KG. 63106 Jakomini, von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in der Jakob-Redtenbacher-Gasse 11 zum Kaufpreis von S 8,840.000,- wird genehmigt.

Landes-Hypothekenbank  
Steiermark,  
Jahresabschluß 1990  
(Einl.-Zahl 183/1)  
(10-29 R 1/274-1992)

### 43.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß 1990 und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1990 werden gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931 i. d. g. F., zur Kenntnis genommen, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark wird der Dank ausgesprochen.

Rückzahlungs-  
begünstigungsgesetz  
1992.  
(Einl.-Zahl 184/2,  
Beilage Nr. 10)  
(14-13 R 2-1992)

**Gesetz vom ..... über die Gewährung  
eines Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung  
von Wohnbaudarlehen des Landes Steiermark  
(Steiermärkisches Rückzahlungsbegünstigungs-  
gesetz 1992)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Wohnbaudarlehen, die vom Land Steiermark für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen gewährt worden sind, können begünstigt zurückbezahlt werden. Die auf Grund dieses Gesetzes rückfließenden Beträge aus vorzeitigen Rückzahlungen sind für die weitere Wohnbauförderung zu verwenden.

§ 2

Die Begünstigung besteht in der Gewährung eines Nachlasses des nicht fälligen Darlehensrestes. Bei der Festsetzung der Höhe des Nachlasses sind der bei Verkauf der Darlehensforderungen an Kreditunternehmen erzielbare Erlös und die Restlaufzeit der Darlehen zu berücksichtigen. Die Höhe der Nachlässe ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 3

Die Begünstigung wird nur gewährt, wenn

- die Zusicherung des Darlehens vor dem 1. Jänner 1985 erfolgt ist,
- die Restlaufzeit des Darlehens mindestens fünf Jahre beträgt,
- der Darlehensschuldner alle seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllt hat und
- das Darlehen weder gekündigt noch fällig gestellt ist.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1991.  
(Einl.-Zahl 188/1)  
(10-21. LTG-1/32-1992)

**44.**

§ 4

(1) Allfällige Aufstockungs- oder Nachtragsdarlehen sind gleichzeitig mit dem Darlehen zu tilgen. Für solche Darlehen wird die Begünstigung auch dann gewährt, wenn die Zusicherung nach dem 1. Jänner 1985 erfolgt ist.

(2) Bei Darlehen gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 und dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, die nach Tilgung der sonstigen Darlehen bereits verstärkt getilgt werden, wird die ursprüngliche Laufzeit zur Ermittlung der Höhe des Nachlasses (§ 2) herangezogen.

(3) Als Stichtag für die Berechnung der Restlaufzeit (§ 2) gilt das Datum der Einbringung des Antrages auf begünstigte Rückzahlung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

(4) Als Stichtag für die Berechnung des nicht fälligen Darlehensrestes gilt der Fälligkeitstermin, der unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist dem Antrag unmittelbar nachfolgt.

§ 5

Anträge auf Gewährung eines Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen des Landes Steiermark können von den Darlehensschuldern bis zum 30. Juni 1993 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingebracht werden. Die Anträge haben unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist die Kündigung des Darlehens zum nächsten Fälligkeitstermin zu enthalten.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

**45.**

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1991 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1991 im Betrag von S 169,850.761,08 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Innofinanz Ges. m. b. H. &  
Co. KG. schenkungs-  
weise Überlassung  
einer Liegenschaft.  
(Einl.-Zahl 190/1)  
(WF-15 Te 4/92-54)

**46.**

Die Liegenschaft EZ. 587, KG. Grambach, wird der Innofinanz Ges. m. b. H. & Co. KG., 8053 Graz, Grottenhofstraße 3, schenkungsweise überlassen, um dieser zu ermöglichen, über diese Liegenschaft eine ordnungsgemäße Zufahrt zu den Industriegrundstücken, auf welchen der Technologiepark Grambach errichtet werden soll, zu errichten bzw. weitere Infrastrukturmaßnahmen auf diesem Grundstück zu setzen.

Bundesstraßen B 96 und B 83,  
rascher Ausbau.  
(Einl.-Zahl 51/3)  
(LBD-12.12-9/91-2)

**47.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Grillitsch, Ing. Löcker und Purr, betreffend den raschen und leistungsfähigen Ausbau der Bundesstraßen B 96 und B 83, wird zur Kenntnis genommen.

Stahlcord-Betriebs-  
ges. m. b. H.,  
Liegenschaftsankauf.  
(Einl.-Zahl 239/1)  
(WF-12 Sta 6/92-400)

**48.**

Die Liegenschaften EZZ. 1715, KG. 62212 Fürstenfeld, und 250, KG. Stadtbergen, werden um einen Kaufpreis von S 29.580.000,-, zuzüglich 14 % Nebenkosten, käuflich erworben und der Firma Stahlcord-Betriebsgesellschaft m. b. H. in Bestand gegeben. Der Firma Stahlcord-Betriebsgesellschaft m. b. H. wird eine Option auf Erwerb der Liegenschaften EZZ. 1715, KG. Fürstenfeld, und 250, KG. Stadtbergen, eingeräumt. Im Falle der Optionsausübung beträgt der Kaufpreis 30 Millionen Schilling, wobei geleistete Bestandzinse, die nach einer Cash-flow-Klausel abgestattet wurden, auf den Kaufpreis angerechnet werden.

## 8. Sitzung am 8., 9. und 10. April 1992

(Beschlüsse Nr. 49 bis 126)

(Der Beschluß Nr. 49 wurde am 8. April 1992,  
alle übrigen Beschlüsse wurden am 10. April 1992 gefaßt)

Landes-Hypothekenbank,  
Bestätigung der Wahl  
des Vorsitzenden und  
des stellvertretenden  
Vorsitzenden.  
(Einl.-Zahl 233/1)  
(10-29 K 1/104-1992)

### 49.

Die in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark am 14. Februar 1992 vorgenommene Wahl des Herrn Generaldirektors Dr. Friedrich Fall zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Herrn Generaldirektors Dr. Heinz Hofer zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Landes-Hypothekenbank Steiermark wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landes-Hypothekenbank Steiermark, LGBl. Nr. 27/1981, bestätigt.

Dienststellen des Amtes der  
Steiermärkischen  
Landesregierung,  
Erstellung eines  
Raumkonzeptes.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/36)

### 50.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 0:

Die Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind derzeit nicht nur über das gesamte Stadtgebiet verstreut, sondern sind auch einzelne Abteilungen an verschiedenen Orten untergebracht. Diese Situation behindert die erforderliche Kommunikation, erfordert einen höheren Personaleinsatz und steht Rationalisierungsmaßnahmen im Wege. Außerdem wird dadurch die Erreichbarkeit der Dienststellen für den Bürger beeinträchtigt.

Ein Zusa mentauschen von Räumlichkeiten zwischen den einzelnen Dienststellen würde schon kurzfristig Erleichterungen bringen. In weiterer Folge müßte jedoch ein mittel- und langfristiges Konzept erstellt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Dienststellen des Amtes der Landesregierung auf der Basis des Ergebnisses der Verwaltungsreformkommission ein Raumkonzept zu erstellen.

Sozialhilfeverbände,  
zweckmäßige  
Neuorganisation.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(9-03 La 15/43-1991)

### 51.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch eine verfassungsrechtlich unbedenkliche und praktisch zweckmäßige Neuorganisation der Sozialhilfeverbände in die Wege zu leiten.

Steiermärkischer Landtag,  
Integrierung in die  
Alpen-Adria-Beziehung.  
(Einkl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Präs-44.20-29/90-12)

52.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gerade nach der Öffnung des ehemaligen Ostblocks und dem Entstehen neuer Staaten alle Schritte zu setzen, daß der Steiermärkische Landtag als gesetzgebende Körperschaft stärker in die Alpen-Adria-Beziehung integriert wird.

Objektivierungsgesetz,  
Vorlage eines Entwurfes.  
(Einkl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(1-10.58-1/92)  
(7-46 Oe 38/1-1992)  
(10-21.V 92-100/43)

53.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 0:

Da sich das Einstellungsmodell für Einstellungen in den Dienst des Landes Steiermark bisher gut bewährt hat, sollte dieses sowie weitere Personalmaßnahmen auf eine gesetzliche Basis gestellt werden und alle Bereiche, wo das Land Einfluß hat, sowie die Gemeinden und deren Einflußbereich unter Beachtung des eigenen Wirkungsbereiches umfassen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird daher aufgefordert, dem Landtag rasch einen Entwurf für ein Steiermärkisches Objektivierungsgesetz vorzulegen.

Gemeindeordnung,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(7-45 Ge 28/6-1992)

54.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, über eine Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung zu verhandeln, in der unter anderem auf nachstehende Punkte Bedacht zu nehmen ist:

1. eine Mitarbeit von Mitgliedern der Gemeindevahllisten in Gemeinde-Ausschüssen möglich wird,
2. die Einladungszeit für Gemeinderatssitzungen auf sieben Tage festgelegt und nur in Ausnahmefällen auf 48 Stunden reduziert werden kann, und
3. die Mitglieder des Rechnungs-Ausschusses zur Unterstützung einen Sachverständigen beiziehen können.

Förderungen,  
Vorlage eines jährlichen  
Kataloges.  
(Einkl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/41)

55.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 0:

Um eine bessere Durchschaubarkeit der Förderungsmaßnahmen des Landes Steiermark für die Landesbürger zu gewährleisten, hat der Landtag mit den Stimmen aller Parteien im Dezember 1988 und Dezember 1989 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, einen jährlichen Katalog über die erfolgten Förderungen erstellen zu lassen, der dem Landtag und damit der Öffentlichkeit vorzulegen ist.

Da diesem Antrag bisher von der Landesregierung noch immer nicht entsprochen wurde, wird diese Aufforderung mit allem Nachdruck wiederholt.

Gendarmerieposten und  
Bezirksgerichte,  
Abstandnahme von  
Schließungen.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Präs-03.30-67/91).

56.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 1:

Um dem berechtigten Sicherheitsinteresse der steirischen Bevölkerung zu entsprechen, möge die Steiermärkische Landesregierung bei der Bundesregierung vorstellig werden, daß seitens des Innenministeriums von weiteren Schließungen von Gendarmerieposten und seitens des Justizministeriums von der Schließung von Bezirksgerichten in der Steiermark Abstand genommen wird.

Strahlenmeßwagen,  
Zurverfügungstellung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(03-07 U 645-92/70)

57.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die Nähe zum umstrittenen Atomkraftwerk Krško (Gurkfeld) an die Bundesregierung mit dem Ziel heranzutreten, daß sie dem Land Steiermark einen Strahlenmeßwagen in Grenznähe zur Verfügung stellt.

Schutzraumkatalog,  
Vorlage.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(AKS-104 Sch 4/324-1992)

58.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag hat mit Resolutionsantrag vom Dezember 1983, Dezember 1984, Dezember 1985, Dezember 1986, Dezember 1987, Dezember 1988 und Dezember 1989 die Landesregierung aufgefordert, einen Schutzraumkatalog vorzulegen.

In der Zwischenzeit sind Erhebungen durchgeführt worden.

Da die Möglichkeit einer Krise in der Zwischenzeit leider nicht abgenommen hat, wird die Landesregierung nochmals aufgefordert, den sich daraus ergebenden Schutzraumkatalog dem Landtag ehebaldigst vorzulegen.

Rettungsdienstgesetz,  
Auswirkungen.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(AKS-355 R 2/63-92)

59.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 1:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht über die Auswirkungen des Rettungsdienstgesetzes vorzulegen, der beinhalten soll, welche Organisationen um Anerkennung angesucht haben, welche gefördert wurden und ob sich dadurch die Situation der Rettungsdienste in der Steiermark verbessert hat.

Lebensmittelbevorratung,  
Maßnahmen.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(AKS-104/I W 13/176-92)

## 60.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 1:

Der Steiermärkische Landtag hat mit Resolutionsantrag vom November 1988 und Dezember 1989 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert zu prüfen, ob und in welcher Größenordnung Maßnahmen für eine Lebensmittelbevorratung getroffen werden können. Hiezu sollten die Kleinkaufleute in den Gemeinden herangezogen werden, denen für die Bevorratung vom Land die Lagerhaltungskosten im Zuge der Nahversorgungsförderungsaktion ersetzt werden sollten.

Darüber hinaus sollten auch Maßnahmen für die Bevorratung von Medikamenten getroffen werden.

Die Landesregierung wird daher nochmals aufgefordert, Maßnahmen im Sinne dieses Antrages zu setzen.

Behinderte Kinder,  
volle Teilnahme und  
Integration am  
gesellschaftlichen  
Leben.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(13-367 La 291/1-1992)

## 61.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Österreich bekennt sich zur „vollen Teilnahme“ und Integration behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Dazu gehört auch das Recht auf die volle Teilnahme am schulischen Leben. Immer stärker wird diese von den Eltern und Lehrern im Rahmen eines Schulunterrichtes, der nicht vom Unterricht anderer Kinder getrennt ist, verlangt. Auf Grund der Einsicht, daß die Schule in zunehmendem Maß mit sozialen und persönlichkeitsbildenden Aufgaben betraut ist, und ausgehend von Weiterentwicklungen in der Schulorganisation – Hunderte Schulversuche des gemeinsamen Unterrichtes in Volks- und Hauptschulen – und den daraus gewonnenen positiven Erfahrungen des gemeinsamen Nutzens sowohl für behinderte als auch für nicht behinderte Kinder wird eine neue Definition der Ziel- und Wertvorstellungen dringendst verlangt.

Integration kann nur als andauernder Prozeß verstanden werden. Die speziellen Erfahrungen der Sonderpädagogik müssen vermehrt der allgemeinen Pädagogik zur Verfügung gestellt werden, unter anderem muß die Erforschung integrativer Rahmenbedingungen ausgebaut werden.

Die Situation – mit 1. September 1993 laufen die Schulversuche aus – erfordert, daß das Unterrichtsministerium über die weitere Entwicklung und die zu verfolgenden Ziele eine ausdrückliche Erklärung abgibt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, sie möge beschließen, daß

- a) entsprechend der Zielsetzung der von der UN erklärten Dekade behinderter Menschen das Recht auf volle Teilnahme am schulischen Leben verwirklicht wird;
- b) einer Verlängerung des Zeitraumes der Schulversuche stattgegeben wird und
- c) in Abkehr von der bisher verfolgten Zielsetzung in gesonderten Bildungseinrichtungen die bestmögliche Schule für behinderte Kinder zu entwickeln ist. Die Entwicklung einer solchen Schule unter Ein-schluß aller Kinder als zentrale Notwendigkeit zur Wahrung des Wohles behinderter wie nicht behinderter Kinder ist zu verwirklichen.

Fachhochschulen,  
Gründung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(AAW-10 F 23-91/19)

**62.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung schriftlich heranzutreten, die Gründung von Fachhochschulen zu ermöglichen bzw. ein Pilotprojekt in der Steiermark zu unterstützen.

Pflichtschullehrer,  
Besoldung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(13-367 La 290/1-1992)

**63.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung einzuwirken, damit die Besoldung der Pflichtschullehrer in der Steiermark auch nach dem 1. Jänner 1993 im Rahmen des neuen Finanzausgleiches im vollen Umfang vom Bund übernommen wird und damit eine Gefährdung von rund 1700 Lehrerdienstposten in unserem Bundesland hintergehalten wird.

Ferner ist in diesem Zusammenhang die Frage einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu prüfen.

Kindergarten- und  
Hortwesen,  
Finanzierungsmodell.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(13-367 La 289/1-1992)

**64.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein sozialverträgliches Finanzierungsmodell für ein zukunftsorientiertes Kindergarten- und Hortwesen zu erarbeiten, das auf die jeweilige Finanzkraft der Gemeinden entsprechend Rücksicht nimmt.

Kindergartenplatz,  
verfassungsgesetzliche  
Verankerung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(13-367 La 288/1-1992)  
(Präs-25.01-4/92-1)

**65.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der ein verfassungsgesetzliches Recht auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind verankert.

Kindergärten,  
Tages- und  
Jahresöffnungszeiten.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(13-367 La 287/1-1992)

**66.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Tages- und Jahresöffnungszeiten der Kindergärten auf die Bedürfnisse von alleinerziehenden sowie berufstätigen Elternteilen abzustellen.

Fachhochschule,  
Errichtung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(AAW-10 F 23-92/20)

**67.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit der Bundesregierung Verhandlungen, betreffend die Errichtung einer Fachhochschule in der Steiermark, aufzunehmen, die sowohl wirtschaftliche, technische als auch soziale Fachrichtungen umfassen muß. Diese Fachhochschule entspricht den EG-Erfordernissen und soll jedenfalls von der öffentlichen Hand verwaltet werden.

Damit im Zusammenhang ist auch die Notwendigkeit der Etablierung von Fachoberschulen als Eignungsvoraussetzung für den Besuch der Fachhochschule zu sehen; ungeachtet dessen soll der Typus der Höheren Technischen Lehranstalten (HTL) weiterhin aufrecht bleiben.

Pflichtschullehrer,  
Objektivierung bei der  
Aufnahme.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(13-367 La 286/1-1992)

**68.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, daß im Zuge der Erarbeitung des steiermärkischen Objektivierungsgesetzes die Objektivierung der Aufnahme von Pflichtschullehrerinnen/Pflichtschullehrern und die Objektivierung bei der Bestellung von Direktoren an Pflichtschulen berücksichtigt werden.

Lehrlinge,  
Gleichstellung bei  
Freifahrten mit den  
Schülern.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(ABS-86 Re 4/107-1992)

**69.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, die eine Gleichstellung der Lehrlinge im Hinblick auf die Freifahrten zur Ausbildungsstätte mit den Schülern gewährleisten.

Blasmusikkapellen,  
Erhöhung der Beiträge.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Präs-83.00-1/89-39)

**70.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Beiträge für Blasmusikkapellen zu erhöhen.

Landesausstellungen,  
2-Jahres-Rhythmus.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Kult-90 LA 1/33-1992)

**71.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen eines mittelfristigen Konzeptes zur Durchführung von Landesausstellungen ab 1996 die Ausrichtung dieser wichtigen kulturellen und regionalwirtschaftlichen Veranstaltungen in ausgewählten und geeigneten steirischen Standorten in einem 2-Jahres-Rhythmus zu prüfen.

Mariazell,  
Einbeziehung der  
Milleniumsfeiern.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Kult-24 Ste 6/12-1992)

**72.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf der Basis eines gesamtsteirischen Konzeptes für die Beteiligung unseres Bundeslandes an den kommenden Milleniumsfeiern dafür Sorge zu tragen, daß der Standort Mariazell miteinbezogen wird.

Altstadterhaltungsgesetz,  
Novellierung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(6-62 G 9-1992)

**73.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag raschestmöglich den Entwurf einer Novellierung des Grazer Altstadterhaltungsgesetzes, LGBI. Nr. 33/1980, zur Beschlußfassung vorzulegen, der insbesondere folgende Punkte zu beinhalten hat:

Die Förderung ist nach den Regeln des Privatrechtes abzuwickeln. Im § 15 Abs. 4 hat daher der Begriff „Bescheid“ ersatzlos zu entfallen. Der Begriff „Aufgabe“ ist in dieser Bestimmung durch den Begriff „Bedingung“ zu ersetzen.

§ 18 hat vorzusehen, daß das AVG auf das Verfahren nicht anwendbar ist. Der Fonds und seine Organe haben die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten. Die Gewährung einer Förderung bedarf eines rechtsgültigen Beschlusses des Kuratoriums, der vom Förderungswerber nicht angefochten werden kann.

Dezentrale Kulturzentren,  
Neuorientierung der  
Kulturförderungs-  
aktivitäten.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Kult-24 Wo 1/29  
ad-1992)

**74.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Neuorientierung der Kulturförderungsaktivitäten zugunsten dezentraler Kulturzentren vorzunehmen. Gerade bewährte regionale Institutionen, wie z. B. die Franz-Buchebner-Gesellschaft, das Kulturzentrum Wolkenstein und der Kulturkreis Deutschlandsberg, erfüllen nicht zu unterschätzende soziokulturelle Funktionen, weshalb ihnen eine angemessene Finanzierungsbasis zur Verfügung gestellt werden muß.

Ur- und Frühgeschichts-  
forschung,  
bessere Dotierung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(6-41 Fu 0/3-1992)

**75.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund vorstellig zu werden, um eine bessere Dotierung der Ur- und Frühgeschichtsforschung in der Steiermark zu erwirken. Gleichzeitig wird beantragt, daß auch das Land Steiermark selbst diese Forschungen stärker als bisher fördert, ist die Steiermark doch reich an archäologischen Fundstätten der Ur- und Frühgeschichte. Eine rechtzeitige fachgerechte Bergung und Sicherung dieser wertvollen frühgeschichtlichen Funde könnte dem Verlust durch Siedlungs- und Bautätigkeit entgentreten. Dazu bedarf es aber der beantragten Bereitstellung angemessener Finanzmittel durch Bund und Land.

Steirisches Kulturgut,  
Förderung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Kult-01 Eu 2/6-1992)

**76.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, gerade im Hinblick auf den angestrebten EG-Beitritt alle jene Institutionen besonders zu fördern, die typisch steirisches Kulturgut bzw. landestypische Eigenarten repräsentieren.

Musik- und Gesangs-  
unterricht in den  
steirischen Gemeinden.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(6-20 Au 1/19-1992)

**77.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Vorschläge auszuarbeiten, wodurch – nach Möglichkeit in einer privatwirtschaftlichen Organisationsform – der Musik- und Gesangsunterricht möglichst flächendeckend in den steirischen Gemeinden angeboten wird, wobei sicherzustellen ist, daß die Belastungen so verteilt werden, daß alle Gemeinden eingebunden werden und der Elternbeitrag steiermarkweit gleich hoch und zumutbar ist.

Sozialbeirat,  
Einrichtung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(9-03 La 10/42-1991)

**78.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 4:

Im Sozialbereich wird die stärkere Einbindung privater Träger unbedingt notwendig sein, um den wachsenden Herausforderungen gerecht werden zu können.

Das zuständige Landesregierungsmitglied wird daher viel stärker als bisher Förderungsmittel an private Organisationen zu vergeben haben.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, damit ein Sozialbeirat eingerichtet wird, so daß eine allgemeine Akzeptanz bei der Mittelvergabe durch alle im Landtag vertretenen Parteien erreicht wird.

Wohnbauförderung,  
Budgetierung der  
Einnahmen aus den  
Darlehensrückflüssen  
in der Gruppe 4.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/40)

**79.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der zukünftigen Budgeterstellung die Einnahmen aus den Darlehensrückflüssen im Rahmen der Wohnbauförderung inklusive der Zinserträge in der Gruppe 4 zu budgetieren.

Pflegemütter bzw. -väter,  
Einräumung eines  
Ruhegeldes.  
(Einkl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(9-03 La 10/44-1991)

## 80.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Pflegemüttern (Pflegevätern) so rasch wie möglich einen Rechtsanspruch auf den Bezug eines angemessenen Ruhegeldes einzuräumen.

Ein solches Ruhegeld soll, unabhängig von der Anzahl der in Pflege genommenen Kinder, der anspruchsberechtigten Person nach 15 Jahren gebühren.

Wohnbauförderungsgesetz,  
Novellierung.  
(Einkl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(14-05 L 2-1992)

## 81.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag raschestmöglich einen Novellierungsvorschlag zum Wohnbauförderungsgesetz vorzulegen, der zumindest folgende Punkte zu beinhalten hat:

Es ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die angesetzten Mittel mit größtmöglicher sozialer Treffsicherheit einem förderungswürdigen Personenkreis zugute kommen.

- Notwendigkeit eines höheren Eigenmitteleinsatzes bei Eigentumswohnungen, wobei die Eigenmittel auch für Baukosten zur Verfügung gestellt werden können.
- Generelle Rückzahlungsverpflichtungen der Wohnbeihilfe bei Weiterverkauf einer geförderten Eigentumswohnung.
- Bei neuen Verträgen ist eine generelle Überprüfung der Förderungswürdigkeit während der Laufzeit der Förderung vorzunehmen.
- Die Wohnbauträger haben freie Rücklagen, bis auf eine festzulegende Liquiditätsrücklage, raschestmöglich wieder dem sozialen Wohnbau zuzuführen.
- Im Bereich der Eigentumswohnungen soll eine Subjektförderung angestrebt werden.
- Einführung eines objektiv meßbaren Punktesystems für die Beurteilung des Anspruches eines Wohnungswerbers auf eine Wohnung.
- Klare Wettbewerbs- und Planungskriterien im geförderten Wohnbau, wobei die Wirtschaftlichkeit, die Benutzerfreundlichkeit und städtebauliche Aspekte heranzuziehen sind.
- Ausbau des derzeitigen Sonderprogramms für Mietwohnungen, wobei weiterhin ein Einsatz von Eigenmitteln der Wohnbauträger erfolgen muß.
- Schaffung von Vorrangflächen für den sozialen Wohnbau (ROG-Novelle).
- Die Sanierungsförderung hat verstärkt den Mietern/innen zugute zu kommen, das heißt, auch in diesem Bereich ist eine verstärkte Subjektförderung anzustreben.

Hauskrankenpflege,  
Einbeziehung in die  
Reformdiskussion.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(12-18 Ha 4/3-1992)  
(GW-197 Ka 7/58-1992)

**82.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der Reformdiskussion über die Krankenanstalten die Organisation des Pflegebereiches und der Hauskrankenpflege miteinzubeziehen und zu prüfen, ob eine ganzheitliche Lösung, unter Umständen in einer privatwirtschaftlichen Organisationsstruktur, zielführend ist.

Sozialhilfegesetz,  
Novellierung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(9-03 La 10/45-1991)

**83.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 4:

Im Zuge der Novellierung des Sozialhilfegesetzes soll sichergestellt werden, daß arbeitslose Sozialhilfeempfänger nach Verstreichen einer angemessenen Frist eine Arbeit annehmen müssen, die nicht unmittelbar ihrer beruflichen Eignung und Vorbildung entspricht, die ihnen jedoch im Hinblick auf diese zugemutet werden kann.

Kann der Hilfesuchende in einer weiteren angemessenen Frist keinen ihm im Hinblick auf seine berufliche Eignung und Vorbildung zumutbaren Arbeitsplatz erlangen, ist er verpflichtet, andere Arbeitsmöglichkeiten zu ergreifen, auch wenn sie nicht der beruflichen Eignung und Vorbildung entsprechen. Die dadurch sicher – durch Minderinanspruchnahme – freiwerdenden Mittel können der Betreuung von Flüchtlingen zugeführt werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, diese Aspekte bei der Vorlage der Novellierung des Sozialhilfegesetzes zu berücksichtigen.

Krankenpflegefachdienst,  
Vermehrung des  
Personals.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(12-18 Ka 8/5-1992)

**84.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die jüngste Vergangenheit hat deutlich gezeigt, daß der Krankenpflegefachdienst sowie verschiedene medizinisch-technische Dienste Mangelberufe sind.

Um ein neues Gesundheitssystem erfolgreich aufbauen zu können, ist es notwendig, die Ausbildung der im Gesundheitswesen Tätigen zu reformieren und den modernen Erfordernissen anzupassen.

Die Ausbildung der Pflegeberufe bzw. der medizinischen Fachdienste wäre erforderlich auf internationales Niveau anzuheben. Auch Fortbildungsmöglichkeiten und die Vermittlung von spezifischen Kenntnissen sind aufbauend anzubieten.

Ausbildungsstätten für den Pflegedienst, medizinisch-technischen Dienst, Logopädie, Ergotherapeuten/innen, Physiotherapeuten/innen und Hebammen sind vermehrt einzurichten. Wir brauchen dringend gut ausgebildetes Personal. Es müssen auch neue Einstiegsmöglichkeiten gefunden werden, z. B. für Maturanten.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, rasch zusätzliche Ausbildungsstätten zu schaffen und die dafür notwendigen Budgetmittel zur Verfügung zu stellen, damit die von allen Seiten geforderte Vermehrung des Personals in den Gesundheitsberufen für die Spitäler, Pflegeheime, Hauskrankenpflege, Altenpflege usw. erreicht wird.

Landeskrankenhaus  
Hartberg, Neubau.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(12-18 Ha 1/15-1992)  
(LBD-12.12-44/92-1)

**85.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, damit der Neubau des LKH Hartberg im Rahmen des Zeit- und Investitionsplanes so rasch wie möglich begonnen werden kann.

Landesumweltfonds.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/48)

**86.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Landesumweltfonds als grundsätzlich positives Instrument anzuerkennen und gesetzeskonform einerseits mit den nötigen Finanzmitteln aus dem ordentlichen Haushalt auszustatten sowie andererseits, unter Bezugnahme auf das Verursacherprinzip, finanzverfassungsrechtlich zulässige sozialverträgliche Landesumweltsenkungsabgaben einzuführen.

Landeskrankenanstalten,  
Erhaltung der  
bisherigen Standorte.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(12-18 La 5/1-1992)

**87.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles zu unternehmen, daß die bisherigen Standorte von Landeskrankenanstalten – wie auch im Krankenanstaltenplan vorgesehen – weiterhin im vollen Umfang erhalten bleiben.

Grazer Karte,  
Refundierung vom Land.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(1-10.27-4/92)

**88.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Das Stadtgebiet von Graz wurde als lufthygienisches Sanierungsgebiet ausgewiesen. Alle Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Luftbelastung führen, sind zu unterstützen.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert – wie bereits die Stadt Graz –, ihre Bediensteten dazu anzuhalten, daß sie zur Erreichung ihrer Arbeitsplätze in Graz die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen. Zur Unterstützung sind Verhandlungen mit der Personalvertretung aufzunehmen, damit kostenneutral 50 % der Kosten der „Grazer Karte“ vom Land refundiert werden.

Massenpostwurfsendungen,  
Einrichtung von  
Informationsstellen.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(03-38 A 4-92/3)  
(LBD-12.12-46/92-1)

**89.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Altpapiersammlungen können schon lange nicht mehr kostendeckend durchgeführt werden. Durch die Einschränkung der Hauswurfreklame würden gewaltige Mengen Papiermüll vermieden werden. Anstelle der Postwurfsendungen könnten die Werbeprospekte an zentralen Informationsstellen aufgelegt werden.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ziel heranzutreten, daß Massenpostwurfsendungen nur mehr an der Abgabestelle eingeworfen werden dürfen, wo dies durch eine Aufschrift (Pickerl) ersichtlich gemacht wurde.

Weiters wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, die Einrichtung von Informationsstellen zu unterstützen.

Sammelstellen,  
Errichtung für den  
Hausmüll.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-46/92-1)

**90.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Jährlich landen in Österreich mindestens 6800 Tonnen Kleidung im Hausmüll.

Die Sammlungen durch wohltätige Organisationen werden immer spärlicher.

Die Firma „Humana“ arbeitet mit stationären Sammelstellen (Holzhütten), von denen es in Europa 3500 und im Großraum Wien über 400 gibt.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Errichtung von Sammelstellen auch für die Steiermark zu prüfen bzw. zu unterstützen.

Luftreinhalteverordnung,  
Abänderung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(03-07 U 931-92/26)

**91.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Luftreinhalteverordnung dahin gehend abzuändern, daß zumindest für lufthygienische Sanierungsgebiete ein ganzjähriges Verbot der Verbrennung von Gartenabfällen verordnet wird bzw. den betroffenen Gemeinden die Ermächtigung zum Verbot erteilt wird.

Schmutzwasser,  
Sammlung zu  
Dünge Zwecken in  
flüssigkeitsdichten  
Anlagen.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(03-12 Ka 20-92-273)

**92.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, neue Wege zu schaffen, daß die Eigentümer von Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und bei denen häusliche Schmutzwässer nur in untergeordneten Mengen anfallen, auf Antrag von der Anschlußpflicht nach dem Kanalgesetz 1988 befreit werden können, wenn sämtliche anfallenden Schmutzwässer zu Dünge Zwecken in flüssigkeitsdichten Anlagen gesammelt werden.

Biologische  
Kleinkläranlagen,  
Zulassung,  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(03-12 Aa 13-92/45)

**93.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Sicherstellung einer flächendeckenden Abwasserentsorgung in der Steiermark die Möglichkeit zu schaffen, die Reinigung von Abwässern im ländlichen Raum zwischen Großkläranlagen und Grubendienst durch biologische kombinierte Kleinkläranlagen (Belebtschlamm kombiniert mit Pflanzenkläranlagen) als Stand der Technik zuzulassen.

Bodenschutzbericht,  
Aufnahme eines  
Kapitels über  
Gesundheit und  
Fruchtbarkeit  
steirischer Böden.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(8-60 Bo 4-1992)

**94.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge des Bodenschutzberichtes ein Kapitel über die Gesundheit und Fruchtbarkeit unserer steirischen Böden anzuschließen.

Straßensonder-  
gesellschaften,  
Zusammenlegung nur  
bei Einführung einer  
bundesweiten  
Mautregelung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-47/92-1)

**95.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, keine weiteren regionalen Benachteiligungen und Verschlechterungen der Standortqualitäten der Steiermark durch einseitige Mauteinhebungen zuzulassen und der vom Bund geplanten Zusammenlegung der Straßensondergesellschaften nur bei Einführung einer bundesweiten und wettbewerbsgerechten Mautregelung zuzustimmen.

Semmering-Basistunnel,  
sofortiger Baubeginn.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-48/92-1)

**96.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, vom Bund das im ASFINAG-Gesetz enthaltene und damit finanziell abgesicherte Bauvorhaben „Semmering-Basistunnel“ einzufordern und im Hinblick auf die fortgeschrittenen Planungs- und Bauvorbereitungsmaßnahmen einen sofortigen Baubeginn zu verlangen.

Wasserversorgungs- und  
Abwasserbeseitigungs-  
anlagen,  
Sicherstellung des  
Bundesbeitrages.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/49)

**97.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung einzuwirken, daß im Falle einer Verländerung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds der zur Aufrechterhaltung des bisherigen Bau- und Förderungsvolumens im Bereich der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in der Steiermark notwendige Bundesbeitrag sichergestellt ist.

Verlängerung des  
Umwelt- und  
Wasserwirtschaftsfonds,  
Finanzierungsfrage.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/50)

98.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den Verhandlungen betreffend die potentielle Verlängerung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eindeutig klarzulegen, daß eine solche nur im Zusammenhang mit einer akzeptablen Lösung der Finanzierungsfrage für Land und Gemeinden erfolgen darf; daraus folgt, daß der Bund durch eine eventuelle Verlängerung aus seiner finanziellen Mitverantwortung nicht entlassen werden darf.

Semmering-Basistunnel  
und Süd-Ost-Spange,  
Realisierung der  
Eisenbahnstrecken.  
(Einl.-Zahl 230/19)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-49/92-1)

99.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Schritte zu unternehmen, damit die Eisenbahnstrecken „Semmering-Basistunnel“ und „Süd-Ost-Spange“ einer ehestmöglichen Realisierung zugeführt werden. Das Aushubmaterial für den Richtstollen des Semmering-Basistunnels wäre als Aufschüttmaterial für den Vollausbau der S 6 zu verwenden.

Beim Ausbau der Süd-Ost-Spange wäre zunächst der Abschnitt Graz bis Staatsgrenze bei Tarvis zu realisieren, da dieser Teil durch verwendbare bestehende Anlagen und weniger kostenintensive Baumaßnahmen billiger und rascher zu verwirklichen ist.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Güterterminals im Süden von Graz ist der zweigleisige Ausbau der Bahn Graz-Spielfeld durchzuführen.

Eisenbundesstraße,  
durchgehender  
Ausbau.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-50/92-1)

100.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, raschestmöglich für einen durchgehenden Ausbau der B 115 (Eisenbundesstraße) einzutreten, da dies sowohl für den Erhalt als auch die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben wie den Ausbau des Fremdenverkehrs – so z. B. des Projektes in der Eisen-erzer Ramsau – unbedingt notwendig ist.

Verkehrsverbund,  
Vorlage  
eines Konzeptes.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-51/92-1)

101.

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept für die Realisierung eines gesamtsteirischen Verkehrsverbundes vorzulegen.

Straßenausbau für belastete  
Ortschaften.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-52/92-1)

**102.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Falle des abschnittweisen Straßenausbaues (infolge beschränkter budgetärer Mittel) zuerst jene Abschnitte auszubauen, die besonders belastete Ortschaften entlasten.

Hochwasserschutz,  
Sicherstellung durch  
Errichtung von  
Rückhaltebecken.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-53/92-1)

**103.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Hochwasserschutz im Zuge der Regulierung steirischer Flüsse durch zusätzliche Errichtung von Rückhaltebecken mit Mehrfachnutzung sicherzustellen.

Halbanschluß Lebring,  
Ausbau zu einem  
Vollanschluß.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-54/92-1)

**104.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund dafür einzutreten, daß der Halbanschluß Lebring auf der A 9 Pyhrnautobahn zu einem Vollanschluß ausgebaut wird.

Koralmtunnel,  
rascher Bau für die  
Bahn.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD-12.12-55/92-1)

**105.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 6:

Der Steiermärkische Landtag hat bereits im Dezember 1988 und 1989 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, alles zu unternehmen, damit es möglichst rasch zum Bau des Koralmtunnels für die Bahn kommt und damit eine schnelle und sinnvolle Verbindung zwischen Graz und Klagenfurt geschaffen wird.

Im Sinne dieses Antrages wird nunmehr die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welche Schritte sie zur Realisierung dieses Projektes unternommen hat.

Technologieparks,  
Errichtung  
im Industrieraum  
Liezen-Trieben-  
Rottenmann-Gaishorn.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(WF-15 Te 2/92-205)

**106.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nach dem Muster der bestehenden Technologieparks im Raum Graz und in der Mürz-Mur-Furche auch im Industrieraum Liezen-Trieben-Rottenmann-Gaishorn und in der steirischen Grenzregion (z. B. Standort Bad Radkersburg) Technologieparks zur Stärkung der jeweiligen regionalen Wirtschaftsstruktur einzurichten.

Europäischer  
Wirtschaftsraum,  
Maßnahmen.  
(EG-41.00-6/91)

**107.**

## Landesvoranschlag 1992

## Zu Gruppe 7:

Mit 1. Jänner 1993 soll der Europäische Wirtschaftsraum wirksam werden. Viele fremde Waren werden auf den österreichischen Markt kommen und das Angebot bereichern. Zum Schutz der österreichischen Konsumenten sind noch einige Maßnahmen erforderlich.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin gehend vorstellig zu werden, daß im Interesse des österreichischen Konsumenten im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum folgende Maßnahmen veranlaßt werden:

- die Erlassung strengerer Kennzeichnungsvorschriften, damit der Konsument die angebotenen Waren besser beurteilen kann;
- die Erlassung eines modernen Kartellrechtes;
- die Aufnahme von verpflichtenden Rückrufaktionen in das österreichische Produktsicherheitsgesetz;
- die Beseitigung von Monopolen und
- nicht tarifären Handelshemmnissen.

Steirisches Agrarsystem,  
Umstrukturierung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(8-61 A 47-1992)

**108.**

## Landesvoranschlag 1992

## Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle in ihrem Kompetenzbereich befindlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine forcierte Umstrukturierung des steirischen Agrarsystems zugunsten der direkt betroffenen Bauern und Bäuerinnen zu erwirken; daraus folgt, daß Direktvermarktungssysteme massiv unterstützt sowie vermehrt Direktzahlungen an die betroffene Voll- und Nebenerwerbsbauernschaft geleistet werden müssen. Das impliziert einen stufenweisen Abbau der fiktiven Einheitswerte.

Wirtschaftsförderungs-  
programm,  
Vorlage für die  
Obersteiermark  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(WF-14 Wi 3/92-1)

**109.**

## Landesvoranschlag 1992

## Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Frage der Wirtschaftsförderung in der Obersteiermark politisch außer Streit zu stellen und in diesem Sinne ein Wirtschaftsförderungsprogramm für die Region Obersteiermark vorzulegen sowie für die wirtschaftlich benachteiligten Regionen der Obersteiermark und des südlichen Grenzlandes „Wirtschaftsförderungs-Regionalteams“ als Institution des Landes unter Einbindung der betroffenen Gemeinden mit den ausschließlichen Aufgaben der Strukturverbesserung, der Betriebsansiedlung und der Einrichtung von Gewerbe- und Industrieparks einzusetzen.

Steiermärkisches  
Bädergütesiegel,  
Schaffung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(12-18 Be 1/29-92)

**110.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 7:

Der Steiermärkische Landtag hat die Steiermärkische Landesregierung im Dezember 1988 aufgefordert, ein Steiermärkisches Bädergütesiegel zu schaffen. Kriterien für die Verleihung eines derartigen Gütesiegels sollten insbesondere die Ausstattung, Hygiene, vor allem aber auch die Sicherheit öffentlicher Freibäder, öffentlicher Hallenbäder, Badeseen usw. sein.

Da diesem Antrag bisher nicht entsprochen wurde, wird dieser Auftrag neuerlich an die Landesregierung erteilt.

Wirtschaftliche Bereiche,  
Verbleib im Eigentum  
des Landes.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/37)

**111.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 8:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht vorzulegen, welche wirtschaftlichen Bereiche aus welchen Gründen in der direkten Verwaltung beziehungsweise im Eigentum des Landes verbleiben sollen.

Budgetvorschau für 1993  
bis 1995.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21. BVO-1/6-92)

**112.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestmöglich eine mittelfristige Budgetvorschau für die kommenden drei Jahre vorzulegen.

Bauvorhaben,  
Vorlage  
der Folgekosten.  
(Einl.-Zahl 230/19)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(LBD 12.12-56/92-1)

**113.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestmöglich ein vollständiges Konzept aller geplanten Bauvorhaben, deren Kosten und Folgekosten vorzulegen.

Budgetposten,  
Überprüfung nach dem  
System der Null-Basis-  
Budgetierung.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(10-21.V 92-100/42)

**114.**

Landesvoranschlag 1992

Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sofort eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die nach dem System der Null-Basis-Budgetierung jeden Budgetposten auf seine Notwendigkeit überprüft, und den Landtag über das Ergebnis noch vor Ablauf dieser Legislaturperiode zu informieren.

Landesvoranschlag 1992,  
Dienstpostenplan und  
Kraftfahrzeug-  
systemisierungsplan.  
(Einkl.-Zahl 230/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 4)  
(10-21.V 92-100/34)

## 115.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1992 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

**Ordentlicher Haushalt:**

Ausgaben .....	34.336,555 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) .....	32.004,580 Mio. S
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes .....	2.331,975 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Veranschlagte Gesamtausgaben .....	1.281,018 Mio. S
Einnahmen (Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt) .....	1.106,018 Mio. S
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes .....	175,000 Mio. S

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.  
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1992 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze, die zum Zuständigkeitsbereich des jeweiligen politischen Referenten gemäß Geschäftsver- bzw. -einteilung gehören, gegenseitig deckungsfähig sind.
5. Der Dienstpostenplan 1992 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1992 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 1992 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Von dem im Bereich der Landeswohnbauförderung veranschlagten Deckungskredit von 1,6 Mrd. S stehen ein Betrag von 500 Mio. S sofort und ein Betrag von 1,1 Mrd. S mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen betreffend Rückzahlungsbegünstigung bzw. Forderungsveräußerung von aushaftenden Landesdarlehen an die Wohnungseigentümer sowie an Banken und durch Veräußerung von Landeswohnungen zur Verfügung. Insoweit die veranschlagten Einnahmen aus den genannten gesetzlichen Regelungen noch nicht erzielt worden sind, wird die Landesregierung ermächtigt, für eventuell erforderliche Zwischenfinanzierungsmaßnahmen Darlehen oder Anleihen aufzunehmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen durchzuführen.
9. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.  
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2% des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1992 vorzunehmen.
10. Falls während des Finanzjahres 1992 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.  
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen.

11. Zum Zweck einer Personalkosteneinsparung sind freiwerdende Dienstposten erst nach drei Monaten wieder zu besetzen (Interkalarabstriche). Vor Wiederbesetzung der Dienstposten ist eine strenge Prüfung der Notwendigkeit durchzuführen.

In allen jenen Fällen, in denen eine Einhaltung der Interkalarabstriche aus unabweislichen dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird dem Landespersonalreferenten die Ermächtigung zu einer sofortigen Nachbesetzung oder einer Verkürzung der Interkalarzeit erteilt. Bei der Einstellung im Schulbereich (Lehrer) ist kein Interkalarabstrich vorzunehmen. Andererseits ist in den Bereichen, in denen dies irgendwie möglich ist, durch Verzögerung der Nachbesetzung über die Dreimonatsfrist hinaus ein Ausgleich zu suchen.

Von dem im Sammelnachweis Nr. 1a veranschlagten Personalaufwand ist zur Stützung des Budgets ein Betrag von 20 Mio. S vorläufig gesperrt und durch Einsparungsmaßnahmen zu erwirtschaften. Eine Freigabe dieses Betrages kann nur über qualifizierte Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen.

12. Abweichend von den sonst für die Landesgebarung geltenden Bestimmungen stehen die veranschlagten Gesellschafterzuschußmittel der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. mit Inkrafttreten des Landesvoranschlags 1992 zur Gänze zur Verfügung.
13. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1992 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetzes sowie des Steiermärkischen Industrieförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Mio. S, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Mio. S, zu übernehmen.
15. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
16. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 % zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von S 200.000,- übersteigt.

Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabenvoranschlagsstellen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von S 500.000,- überschreiten.

Anleihen,  
Aufnahme durch  
das Land Steiermark.  
(Einl.-Zahl 231/1,  
Beilage Nr. 9)  
(10-23 La 66/3-92)

**116.**

**Gesetz vom ..... über die Aufnahme  
von Anleihen durch das Land Steiermark**

len aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 3

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1992 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Tei-

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Export-STIP,  
Aufnahme zusätzlicher  
Darlehen.  
(Einl.-Zahl 179/1)  
(10-21.V 92-27/19)

**117.**

Für die weitere Finanzierung des Steirischen Innovationsprogramms für Exportentwicklung (Export-STIP) wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von S 700.000,- genehmigt.

Hirschmugl Theresia,  
Grund- sowie  
Objektseinlösung.  
(Einl.-Zahl 217/1)  
(LBD-IIa 87/301 W 1-91/9)

**118.**

Die Grund- sowie Objektseinlösung Theresia Hirschmugl für das BV. „Kreuzung Wetzelsdorfer Straße-Kärntner Straße“ der L 301, Hitzendorfer Straße, und L 390, Kärntner Straße, im Betrag von S 2.758.673,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Wirtschaftsförderung,  
Abschreibung  
uneinbringlicher  
Forderungen.  
(Einl.-Zahl 224/1)  
(WF-11 Za 1/92-183)  
(10-21.V 92-27/18)

**119.**

1. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus der Wirtschaftsförderung mit insgesamt S 591.991,70 zum 31. Dezember 1992 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Umwandlung gewährter Investitionsdarlehen in nichtrückzahlbare Beihilfen mit insgesamt S 1.248.784,57 zum 31. Dezember 1991 wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird genehmigt, daß die Bedeckung der für die Abschreibung dieser bereits fälligen Forderungen erforderlichen außerplanmäßigen Ausgabe bei der VSt. 1/849009-7299 in Höhe von S 591.991,70 und daß die Bedeckung der für die Umwandlung der bereits fälligen Tilgungsanteile gewährter Darlehen in nichtrückzahlbare Beihilfen erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe bei der VSt. 1/782915-7490 in Höhe von S 1.248.784,57, im Gesamtbetrag also von S 1.840.776,27, durch Darlehensaufnahmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen zu erfolgen hat. Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der Abschreibung bereits fälliger Forderungen eine zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag erforderlich ist, weil dadurch der vom Landtag mit Beschluß Nr. 856 vom 7. Dezember 1990 bereits erteilte Ermächtigungsrahmen überschritten wird, wird eine solche zusätzliche Ermächtigung vom Landtag erteilt.

Hirner Günther  
und Hansmann Odo,  
Liegenschaftsverkauf.  
(Einl.-Zahl 225/1)  
(WF-12 Sa 33/92-324)

**120.**

Die Veräußerung der landeseigenen Liegenschaft EZ. 466, KG. Oberwölz, bestehend aus dem einzigen Grundstück Parz. Nr. 293/2, im unverbürgten Flächenausmaß von 5204 m<sup>2</sup> samt darauf befindlichen Baulichkeiten und Zubehör an die ideellen Käufer Günther Hirner, Zimmermeister, 8832 Oberwölz, Vorstadt 131, und Odo Hansmann, Tischlermeister, 8811 Scheifling, Bahnhofstraße 121, wird genehmigt.

Warter Hans,  
Grund- sowie  
Objektseinlösung.  
(Einl.-Zahl 226/1)  
(LBD-IIa 87/721 G 1-81/34)

**121.**

Die Grund- sowie Objektseinlösung Hans Warter, 8973 Gleiming 1, für das BV. „Umfahrung Gleiming“ der L 721, Gleimingstraße, im Betrag von S 2.332.140,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Landes-Hypothekenbank,  
Satzungsänderung.  
(Einl.-Zahl 228/1,  
Beilage Nr. 8)  
(10-29 K 1/105-92)

**122.**

**Beschluß vom ....., mit dem die  
Satzung für die Landes-Hypothekenbank Steier-  
mark geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen, die Satzung der Landes-Hypothekenbank, genehmigt mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1980, zuletzt geändert mit Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1987 sowie Beschluß vom 14. März 1989, wie folgt zu ändern:

§ 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzendenstellvertreter, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt, und fünf weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie aus den im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern.“

Fink, Grund- sowie  
Objektseinelösung.  
(Einl.-Zahl 232/1)  
(LBD-IIa 87/315 St 1-91/17)

**123.**

Die Grund- sowie Objektseinelösung Fink in Kleinstübing 31 für das BV. „Stübinggraben, Teil 3, Ortsdurchfahrt Kleinstübing“ der L 315, Stübinggrabenstraße, im Betrag von S 1,937.643,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Stadtgemeinde Leoben,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 234/1)  
(10-24 Le 25/4-92)

**124.**

Der Verkauf des Grundstückes 503/9 der EZ. 411, KG. Göß; zum Preis von S 1,432.750,- an die Stadtgemeinde Leoben wird genehmigt.

Landes-Forderungsverkaufs-  
Gesetz 1992.  
(Einl.-Zahl 284/1,  
Beilage Nr. 11)  
(10-23 Fo 2/3-92)

**125.**

**Gesetz vom ..... über den Verkauf  
von Forderungen des Landes Steiermark  
(Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufs-  
Gesetz 1992)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen an inländische Geldinstitute zum Barwert zu verkaufen.

(2) Mit dem Verkauf wird vom Land Steiermark gegenüber den Käufern die Haftung für die Einbringlichkeit der Forderungen übernommen; zugunsten des Landes bestehende Sicherheiten bleiben aufrecht.

§ 2

Die Steiermärkische Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die jeweils im Voranschlag veranschlagten Erlöse aus Forderungsverkäufen fest-

zulegen, zu welchem Zeitpunkt welche Kategorien von Förderungsdarlehen zu welchen Konditionen den Geldinstituten zum Ankauf anzubieten sind.

### § 3

Bei der Ermittlung des Barwertes als Kaufpreis für die Geldinstitute sind die noch nicht fälligen Annuitäten (Tilgung und Zinsen) der Förderungsdarlehen gemäß Schuldschein bzw. Tilgungsplan, unter Berücksichtigung einer allenfalls festgelegten verstärkten Tilgung, auf den Verkaufszeitpunkt abzuzinsen.

### § 4

(1) Die zum Zeitpunkt des Verkaufs gültigen Bedingungen für die Gewährung der Wohnbauförderungsdarlehen bleiben weiterhin vollinhaltlich aufrecht, insbesondere gilt dies auch für die Verzinsung, Tilgung einschließlich verstärkter Tilgung, Laufzeit usw.

(2) Zum Zweck der fortdauernden Sicherstellung der den Darlehensgewährungen zugrundeliegenden Förderungsabsicht ist Vorsorge zu treffen, daß nach dem Verkauf der Darlehensforderungen an Geldinstitute das Land Steiermark die ihm nach den Wohnbauförderungsgesetzen bzw. den Darlehensverträgen zustehenden Rechte geltend machen kann.

### § 5

Den Förderungsnehmern wird das Recht eingeräumt, auch nach dem Verkauf der Darlehensforderungen an Geldinstitute von den Möglichkeiten einer landesgesetzlichen Begünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen Gebrauch zu machen.

### § 6

Die Nettoerlöse aus den Forderungsverkäufen sind zur Finanzierung der vom Land Steiermark gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 und 4 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl. Nr. 77/1989, bereitgestellten Mittel zu verwenden. Allfällig verbleibende Mehreinnahmen sind einer für Wohnbauförderungsmaßnahmen zweckgewidmeten Rücklage zuzuführen.

### § 7

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

## 126.

Die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ist wie folgt zu ändern:

1.

„Artikel 1

### Petitions-Ausschuß

#### § 22 a

(1) Der Landtag wählt zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben einen Petitions-Ausschuß.

(2) Soweit Eingaben nicht durch den Hinweis auf die mangelnde Zuständigkeit von Landesorganen zu erledigen sind, weist der Petitions-Ausschuß Eingaben zunächst der Landesregierung zur Äußerung zu, für

die eine Frist von maximal sechs Monaten gesetzt werden kann. Anonyme Eingaben und solche, die ein Begehren nicht erkennen lassen, sind nicht zu behandeln.

(3) Soweit es zur Behandlung der Eingabe erforderlich ist, kann der Petitions-Ausschuß den Erstunterzeichner der Eingabe zur schriftlichen Erläuterung einladen. Wird der Einladung keine Folge geleistet, so ist der Petitions-Ausschuß nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(4) Der Petitions-Ausschuß kann eine Anhörung des Erstunterzeichners vornehmen. Auf Grund seiner Beratungen hat der Petitions-Ausschuß die Eingaben schriftlich zu beantworten. Er hat dem Landtag jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

(5) Dem Petitions-Ausschuß ist jährlich von der Landesregierung ein schriftlicher Bericht über die Art der Behandlung und Beantwortung der an andere Organe des Landes gerichteten Eingaben zu erstatten.

(6) Ein Einschaurecht des Petitions-Ausschusses sowie eine Berichtspflicht der nachgeordneten Dienststellen direkt an den Petitions-Ausschuß sind ausgeschlossen.

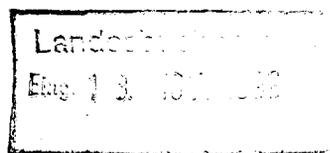
#### Artikel 2

Diese Bestimmung tritt mit 1. Mai 1992 in Kraft."

2. In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß unmittelbar zuzuweisen.

## 9. Sitzung am 26. Mai 1992

(Beschlüsse Nr. 127 bis 140)



Tourismusgesetz 1992  
(Einkl.-Zahl 126/2,  
Beilage Nr. 12)  
(LFVA-03 L 4/30-1992)

127.

### Gesetz vom ..... 1992 über den Tourismus in Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992)

§ 2

#### Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus; Maßzahlen und Mediane

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### I. TEIL

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. **Tourismus:** der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumspflege, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr;
2. **Tourismusgemeinden:** Gemeinden, die in die Ortsklasse A, B, C oder „Statutarstadt“ eingestuft sind;
3. **Touristen:** Urlauber, Kurgäste, Geschäftsreisende und sonstige Personen, die in einer Touristenunterkunft nicht länger als zwei Monate nächtigen;
4. **Touristenunterkünfte:** unter Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder seines Beauftragten stehende Unterkünfte, die zur Unterbringung von Touristen bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- und Wohnwagenplätze gelten als Touristenunterkünfte; nicht bewirtschaftete Schutzhütten gelten nicht als Touristenunterkünfte;
5. **Tourismusinteressenten:** alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die in Steiermark eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung BGBl. Nr. 695/1991, selbständig ausüben und zu diesem Zweck in einer Tourismusgemeinde des Landes einen Sitz (Standort) oder eine Betriebsstätte im Sinne der §§ 25, 27 und 28 der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO), LGBl. Nr. 158/1963, i. d. g. F., haben. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 LAO des Inhabers der Berechtigung im Land Steiermark maßgebend.
6. Alle Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(1) Die Landesregierung hat alle fünf Jahre, ab dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören.

(2) Die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus ist an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. fünfjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

(3) Der fünfjährige Durchschnittswert gemäß Z. 1 ist aus der Zahl der Nächtigungen jener fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahre zu berechnen, die dem Jahr, in dem die Berechnung vorzunehmen ist, unmittelbar vorangegangen sind. Die Zahl der Einwohner gemäß Z. 2 und Z. 3 bestimmt sich nach der Zahl jener Personen, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben. Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Umsätze der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe einer Gemeinde (Z. 3) ist die jeweils letzte Umsatzsteuerstatistik des Bundesministeriums für Finanzen heranzuziehen.

(4) Die Landesregierung hat die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z. 3 aller Gemeinden und die Maßzahlen gemäß Abs. 2 Z. 1 und Z. 2 der steiermärkischen Berichtsgemeinden gemäß § 3 Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, i. d. F. BGBl. Nr. 50/1990, zu ermitteln, nach ihrer Größe zu ordnen und sodann die genau in der Mitte liegenden Werte (Mediane) festzustellen.

§ 3

#### Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen

(1) Die Gemeinden sind in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen. Die Stadt Graz bildet unabhängig von ihren Maßzahlen die Ortsklasse „Statutarstadt“.

(2) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (§ 2 Abs. 2 Z. 1 bis Z. 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 3) überschreiten.

(3) Die Grenzwerte betragen:

1. für die Einstufung in die Ortsklasse A:
  - a) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1,
  - b) das Vierfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2,
  - c) das Zweieinhalbfache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3;
2. für die Einstufung in die Ortsklasse B:
  - a) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1,
  - b) das Zweifache des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2,
  - c) der Median aus den Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3;
3. für die Einstufung in die Ortsklasse C:
  - a) 50 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1,
  - b) 25 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 2,
  - c) 25 % des Medians der Maßzahlen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 3.

(4) Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse D. Eine Gemeinde der Ortsklasse D ist auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 wird. Die Gemeinde hat die Einstufung im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

(5) Eine Tourismusgemeinde kann nach Erlassen einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung durch Verordnung in eine höhere oder niedrigere Ortsklasse eingestuft werden, wenn die Tourismusgemeinde wegen Änderungen in der Qualität des Tourismusangebotes, der Zahl der Tourismussaisonen oder der Art des Tourismus der beantragten Ortsklasse entspricht. Eine solche Verordnung tritt mit der Neuerlassung der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 außer Kraft.

(6) Vor Antragstellung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 hat die Gemeinde eine Befragung aller bekannten (künftigen) Pflichtmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

## II. TEIL

### Tourismusverbände

#### 1. Abschnitt

#### Organisation

#### § 4

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Durch die Einstufung einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 in eine der Ortsklassen A, B, C sowie Statutarstadt wird ein Tourismusverband gebildet.

(2) Ein Tourismusverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband ...“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden.

(3) Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sollen sich zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammenschließen. Über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden ist ein derartiger Verband durch die Landesregierung zu verordnen. Solche Tourismusverbände sind im Sinne des § 6 besonders zu fördern. Zugleich ist zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet.

(4) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus obliegen dem Tourismusverband insbesondere:

- a) die Organisation des Tourismus im Ort,
- b) die Betreuung der Gäste,
- c) die Mitgestaltung des Angebotes in den Tourismusorten durch eigene Initiativen und durch Koordination der vielen Einzelangebote,
- d) die Erstellung von Konzepten für die Entwicklung des Tourismus,
- e) die Werbung und die Verkaufsförderung für den Tourismus sowie die Koordination des Verkaufs,
- f) die Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Tourismus, welche von Dritten ausgehen,
- g) die Mittelaufbringung von Dritten, welche keine Tourismusinteressenten gemäß § 1 Z. 5 sind, aber aus dem steirischen Tourismus Nutzen ziehen,
- h) die Werbung und Verkaufsförderung für wirtschaftliche Angebote, welche Teil der touristischen Infrastruktur sind.

(5) Die Einstufung einer bisher in eine der Ortsklassen A bis C eingestuften Gemeinde in die Ortsklasse D schließt die Auflösung ihres Tourismusverbandes mit ein. Das vorhandene Verbandsvermögen ist unter Aufrechterhaltung seiner Widmung für Tourismuszwecke an die Gemeinde zu übertragen.

(6) Wird gemäß Abs. 3 für mehrere Tourismusgemeinden ein Tourismusverband gebildet, so geht das vorhandene Verbandsvermögen der bisherigen Tourismusverbände auf diesen über. Im Falle der Auflösung eines Tourismusverbandes für mehrere Tourismusgemeinden ist das vorhandene Verbandsvermögen auf die neuerrichteten Tourismusverbände nach dem Verhältnis des Aufkommens an Interessentenbeiträgen in den Tourismusgemeinden aufzuteilen.

(7) Wird eine Gemeinde auf Grund der Einstufung gemäß § 2 Abs. 1 zur Tourismusgemeinde, so hat der Bürgermeister im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches bis zur Wahl des Vorsitzenden des Tourismusverbandes die Aufgaben des Vorsitzenden wahrzunehmen. Im Fall des § 4 Abs. 3 hat der Bürgermeister jener Tourismusgemeinde, in deren Gebiet der Tourismusverband seinen Sitz hat, bis zur Wahl des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vollversammlung (§ 7) ist zu ihrer ersten Sitzung

innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab Inkrafttreten der neuen Ortsklasseneinteilung, einzuberufen.

## § 5

### Regionale Zusammenarbeit

(1) Tourismusverbände bzw. Tourismusverbände nach § 4 Abs. 3, Gemeinden, Tourismusvereine nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 223, i. d. F. BGBl. Nr. 648/1987, sowie allfällige sonstige juristische Personen können, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und nachfragegerechter Erledigung ihrer Aufgaben geboten ist, einzelne Tätigkeitsbereiche gemeinsam besorgen (Regionalverbände).

(2) Ein solcher Zusammenschluß hat auch unter Beachtung auf geographische, wirtschaftliche, raumordnungspolitische und tourismusorganisatorische Gegebenheiten zu erfolgen.

(3) Regionale Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verbesserung der Imagewerbung,
- b) die Zusammenlegung der Werbemittel für eine naturräumlich klar abgrenzbare Ferienregion,
- c) die Verbesserung des Binnen- und Außenmarketings für eine oder mehrere Infrastruktureinrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich,
- d) die Zusammenlegung von Administrations-, Organisations-, Planungs- und Informationsaufgaben für mehrere Tourismusverbände bzw. Gemeinden und Tourismusvereine nach dem Vereinsgesetz 1951 in gleicher oder ähnlicher Form wahrzunehmen.

(4) Die Satzung eines Regionalverbandes hat insbesondere eine namentliche Aufzählung der beteiligten Tourismusverbände bzw. Tourismusvereine, sonstiger juristischer Personen sowie der Gemeinden der Ortsklasse A bis einschließlich D, den Sitz und den Namen des Regionalverbandes, nähere Bestimmungen über die Organe und deren Aufgabenbereich, die Aufbringung der für den Gemeinschaftszweck erforderlichen Mittel, die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder sowie Bestimmungen über die Haushaltsführung und die Vermögensgebarung zu enthalten.

(5) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

## § 6

### Förderung

(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben ausschließlich in Tourismusgemeinden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel. Derartige Vorhaben sind insbesondere

- a) die Verbesserung der Struktur der Tourismusverbände gemäß § 4 Abs. 3 zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) die Durchführung regionaler Vorhaben im Sinne des § 5,
- c) die Gewährung von Förderungen an die Steiermark-Werbung GmbH. bzw. deren Nachfolgeorganisation.

(2) Regionale Vorhaben sind zu fördern, wenn

- a) das Ziel des Zusammenschlusses klar definiert und wirtschaftlich begründet ist,
- b) die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gegeben sind, die den Bestand

des regionalen Zusammenschlusses für die zur Zielerreichung erforderliche Zeit sicherstellen,

- c) sich die Gemeinden des regionalen Verbandsgebietes ideell und materiell an der Verwirklichung der regional zu besorgenden Aufgaben beteiligen und
- d) sie den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogramms für „Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr“, LGBL. Nr. 53/1990, i. d. g. F., entsprechen.

(3) Für die Förderung von Vorhaben nach Abs. 1 sind von der Landesregierung Richtlinien zu erstellen. Vor Erstellung der Richtlinien sind Gemeindebund und Städtebund zu hören.

(4) Dem Landtag ist vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung jährlich ein schriftlicher Bericht über die Förderung von Vorhaben nach Abs. 1 zu übermitteln (Tourismusbericht). Die Übermittlung hat bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des vom Bericht umfaßten Kalenderjahres zu erfolgen.

## § 7

### Organe des Tourismusverbandes

Die Organe des Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, die Tourismuskommission, der Vorstand, der Vorsitzende und die Rechnungsprüfer.

## § 8

### Mitglieder des Tourismusverbandes

(1) Die Tourismusinteressenten sowie die Gemeinde bzw. im Falle des § 4 Abs. 3 die Gemeinden im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine gesetzlichen Mitglieder. Keine gesetzlichen Mitglieder sind Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, deren Umsätze zur Gänze gemäß § 31 Abs. 1 von der Beitragspflicht ausgenommen sind, sowie jene, die gemäß § 33 Abs. 1 keinen Interessenbeitrag zu leisten haben.

(2) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben und
- c) jährlich jedenfalls den Mindestbeitrag leisten.

(3) Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluß der Tourismuskommission (§ 13) in den Tourismusverband als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus mittelbar oder unmittelbar interessiert sind,
- b) außerhalb des Tourismusverbandes ihren Wohnsitz (Sitz, Standort) haben,
- c) nicht gesetzliche Mitglieder eines anderen Tourismusverbandes sind und

d) jährlich den ihrer Berufsgruppe entsprechenden Interessentenbeitrag bzw. den in Betracht kommenden Mindestbeitrag entrichten.

## 2. Abschnitt Vollversammlung

### § 9

#### Mitglieder, Einberufung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung

(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern gemäß § 8. Gesetzliche Mitglieder (§ 8 Abs. 1) und freiwillige Mitglieder (§ 8 Abs. 2) haben in der Vollversammlung Sitz und Stimme; außerordentliche Mitglieder (§ 8 Abs. 3) nehmen an der Vollversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und insbesondere die Anzahl der zu wählenden Tourismuskommmissionsmitglieder und Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Weiters ist die Einberufung an der bzw. an den Amtstafeln der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens 2 Wochen kundzumachen. Der Anschlag an der Amtstafel hat mindestens 2 Wochen vor dem Tag, für den die Vollversammlung einberufen wurde, zu erfolgen. Der Bürgermeister hat auf Ersuchen des Vorsitzenden den Anschlag an der Amtstafel zu veranlassen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung kann zusätzlich durch Verlautbarung in einem periodischen Druckwerk erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann dabei unterbleiben.

(3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung entsprechend den Vorschriften des Abs. 1 erfolgt ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) vertreten ist. Ist zu der für den Beginn festgesetzten Zeit nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) vertreten, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) beschlußfähig, wenn in der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(4) Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Beschlüsse der Vollversammlung über eine Änderung der Interessentenbeiträge können nur auf Antrag der Tourismuskommmission erfolgen; sie bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Auch die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens nach § 12 Z. 3 darf nur auf Antrag der Tourismuskommmission erfolgen.

(5) Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Vollversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommmission beschließt oder wenn es mindestens

ein Drittel der Mitglieder (§ 8 Abs. 1 und 2) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt.

(6) Beschlüsse der Vollversammlung, durch die eine Verpflichtung oder Belastung der Mitglieder (§ 8) begründet wird, sind vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes binnen einer Woche nach der Beschlussfassung über die Dauer einer Woche zur Einsicht für die Mitglieder (§ 8) aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen.

### § 10

#### Wahl der Mitglieder der Tourismuskommmission

(1) Für die Wahl der von der Vollversammlung zu entsendenden Mitglieder in die Tourismuskommmission gelten nachstehende Bestimmungen mit der Maßgabe, daß den außerordentlichen Mitgliedern weder das passive noch das aktive Wahlrecht zukommt.

(2) Die Gemeinde hat alle gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbandes sowie die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten zu erheben. Die gesetzlichen Mitglieder sind von der Gemeinde sodann in die entsprechende Beitragsgruppe gemäß § 29 Abs. 1 einzuordnen.

(3) Der Vorsitzende des Tourismusverbandes (§ 4 Abs. 7) hat ein Verzeichnis, das alle gesetzlichen Mitglieder des Tourismusverbandes sowie deren Zuordnung zu einer Beitragsgruppe beinhaltet, unverzüglich für die Dauer einer Woche zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen und die Auflage ortsüblich kundzumachen. Wegen der Nichtaufnahme eines vermeintlichen Mitgliedes sowie der Aufnahme eines vermeintlichen Nichtmitgliedes des Tourismusverbandes können das vermeintliche Mitglied bzw. Nichtmitglied sowie der Vorsitzende des Tourismusverbandes während der Auflagefrist Einspruch erheben. Das gleiche Recht steht jedem aufgenommenen Mitglied gegen seine Einordnung in eine Beitrags- oder Wahlvorschlagsgruppe zu. Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen. Über ihn hat die Landesregierung unverzüglich zu entscheiden.

### § 11

#### Ausübung des Stimmrechts

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch ein den Mitgliedern der Tourismuskommmission bekanntes Familienmitglied handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts sowie verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

## § 12

**Aufgaben**

Der Vollversammlung sind neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben vorbehalten:

1. Die Wahl der Mitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 Abs. 2,
2. die Beschlussfassung über die Anhebung bzw. Senkung des Interessentenbeitrages gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 4,
3. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, wenn es sich nicht um Betriebsmittel-(Kassen)kredite handelt, deren Höhe zusammen mit allfällig aushaftenden solchen Krediten 20 % der im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen übersteigt,
4. die Kenntnisnahme des von der Tourismuskommission beschlossenen Voranschlags und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
5. die Ermächtigung der Tourismuskommission zur Beschlussfassung über den Zusammenschluß zu einem Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 3 bzw. über den Beitritt zu einer Tourismusregion,
6. die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 bei erstmaliger Wahl der Mitglieder in die Tourismuskommission.

## 3. Abschnitt

**Tourismuskommission**

## § 13

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Funktionsperiode der Tourismuskommission beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl der entsprechenden Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 2. Bei der Festlegung der Mitgliederzahl ist auf die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder in der Tourismusgemeinde bzw. den Tourismusgemeinden (§ 4 Abs. 3) in der Weise Bedacht zu nehmen, daß diese bei Tourismusverbänden mit bis zu 30 gesetzlichen Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe 1 Mitglied, mit 31 bis 70 gesetzlichen Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe 2 Mitglieder, mit 71 bis 150 gesetzlichen Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe 3 Mitglieder und mit über 150 gesetzlichen Mitgliedern je Wahlvorschlagsgruppe 4 Mitglieder wählen.

(2) Die Mitglieder werden in der Vollversammlung von den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen (§ 14 Abs. 3) getrennt gewählt, wobei für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das vereinfachte Wahlverfahren nach § 15 Abs. 1 und 3.

(3) Weiteres Mitglied der Tourismuskommission ist der Bürgermeister der Tourismusgemeinde, im Falle des § 4 Abs. 3 die Bürgermeister der Tourismusgemeinden. Wurde der Bürgermeister bereits von der Vollversammlung zum Mitglied der Tourismuskommission gewählt, so ist der nach der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, i. d. g. F., in Betracht kommende Vizebürgermeister Mitglied der Tourismuskommission bzw. ist, wenn auch dieser bereits von der Vollversammlung gewählt bzw. von der Tourismusgemeinde nach Abs. 2 entsandt wurde, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates nach Abs. 2 zu entsenden, das der Fraktion des Bürgermeisters angehört. In der Tourismuskommission der Stadt Graz

tritt an die Stelle des Bürgermeisters das für Tourismusangelegenheiten zuständige Stadtsenatsmitglied.

(4) In Tourismusgemeinden mit 31 bis 70 Tourismusinteressenten ist ein zusätzliches Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommission vom Gemeinderat der Tourismusgemeinde, ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 3, aus seiner Mitte zu entsenden. Bei diesem Mitglied (Ersatzmitglied) darf es sich nicht um ein von der Vollversammlung bereits gewähltes Mitglied handeln. Ferner darf dieses Mitglied nicht der Fraktion des Bürgermeisters angehören. Sofern der Bürgermeister der stärksten Fraktion angehört, steht die Entsendung dieses Mitglieds der zweitstärksten Fraktion zu; gehört der Bürgermeister nicht der stärksten Fraktion an, steht die Entsendung dieses Mitglieds der stärksten Fraktion zu. In Tourismusgemeinden mit über 71 Tourismusinteressenten sind zwei zusätzliche Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Tourismuskommission vom Gemeinderat der Tourismusgemeinde, ausgenommen im Fall des § 4 Abs. 3, aus seiner Mitte zu entsenden. Bei diesen Mitgliedern darf es sich nicht um von der Vollversammlung bereits gewählte Mitglieder handeln. Gehört der Bürgermeister der stärksten Fraktion an, steht die Entsendung dieser Mitglieder der zweitstärksten und drittstärksten Fraktion zu. Gehört der Bürgermeister nicht der stärksten Fraktion an, sind jene Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke zu berücksichtigen, denen der Bürgermeister nicht angehört. Sind nur zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten, so steht jeder Fraktion ein Vertreter zu.

(5) Die Tourismusgemeinde ist vom Vorsitzenden (§ 19) spätestens vier Wochen vor der Wahl der von der Vollversammlung zu wählenden Mitglieder der Tourismuskommission schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von 6 Wochen die entsprechenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) bekanntzugeben.

(6) Die Mitglieder der Tourismuskommission sind der Landesregierung bekanntzugeben.

(7) Die in die Tourismuskommission entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) üben ihre Funktion bis zu ihrer Abberufung durch den Gemeinderat oder bis zur Neuwahl der Tourismuskommission, längstens aber für die Dauer ihres Gemeinderatsmandates, aus.

## § 14

**Wahl durch die Vollversammlung**

(1) Die Wahl der von der Vollversammlung zu entsendenden Mitglieder der Tourismuskommission wird vom bisherigen Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) geleitet (Wahlleiter). Zur Unterstützung des Wahlleiters bei der Überwachung der Stimmabgabe und bei der Auszählung der Stimmen hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte zwei Beisitzer zu wählen.

(2) Wahlberechtigt sind in den einzelnen Wahlvorschlagsgruppen nur die Mitglieder der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe. Wählbar sind nur die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2, im Falle von juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsformen deren Vertreter bzw. die von den Mitgliedern Bevollmächtigten. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind Personen, die nach der Steiermärkischen Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, i. d. g. F., in den Gemeinderat nicht wählbar sind. Der Mangel des ordentlichen Wohnsitzes (Sitzes) im Gebiet der Gemeinde, in der der Tourismusverband seinen Sitz hat,

begründet jedoch nicht den Ausschluß von der Wählbarkeit.

(3) Die einzelnen Beitragsgruppen werden zu drei Wahlvorschlagsgruppen zusammengefaßt, wobei die gesetzlichen Mitglieder in der Beitragsgruppe 1 die erste, die gesetzlichen Mitglieder in den Beitragsgruppen 2 und 3 die zweite und die übrigen gesetzlichen Mitglieder die dritte Wahlvorschlagsgruppe bilden. Ist ein gesetzliches Mitglied in mehreren Beitragsgruppen beitragspflichtig, so gehört es jener Wahlvorschlagsgruppe an, die der niedrigsten Beitragsgruppe entspricht.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen. Der Wahlvorschlag muß mindestens die Namen von zwei und darf höchstens die Namen von so vielen wählbaren Personen enthalten, als Mitglieder und Ersatzmitglieder in dieser Wahlvorschlagsgruppe zu wählen sind. Eine Person gilt nur dann als in den Wahlvorschlag aufgenommen, wenn sie gemäß Abs. 2 wählbar ist und ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt. Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag aufscheinen. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Zahl wählbarer Personen enthalten, sind ungültig; über die Höchstzahl in einem Wahlvorschlag angeführte Namen gelten als nicht beigelegt. Scheint eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen auf, gilt sie auf dem nach dem Zeitpunkt der Einbringung zweiten und jedem weiteren Wahlvorschlag als nicht beigelegt. Der Wahlleiter hat die eingebrachten Wahlvorschläge zu prüfen und die gültigen und allenfalls richtiggestellten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einbringung mit A, B, C usw. zu bezeichnen. Die gültigen Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal öffentlich kundzumachen.

(5) Werden vor der Vollversammlung keine gültigen Wahlvorschläge eingebracht, hat der Wahlleiter vor Beginn der Wahl eine Frist in der Dauer von mindestens einer Viertelstunde und höchstens einer Stunde festzusetzen, innerhalb der jeder Wahlberechtigte dem Wahlleiter einen schriftlichen Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe übergeben kann. Die Frist kann vom Wahlleiter je nach den Erfordernissen um eine halbe Stunde verlängert werden. Für die Wahlvorschläge gilt Abs. 3 dritter bis achter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, daß Wahlvorschläge ohne die erforderliche Zahl wählbarer Personen dem Übergeber mit der Aufforderung zur unverzüglichen Ergänzung zurückzustellen sind. Wird ein solcher Wahlvorschlag trotz Aufforderung nicht ergänzt, so ist er ungültig. Die gültigen Wahlvorschläge sind der Vollversammlung vom Wahlleiter bekanntzugeben.

(6) Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Stimmzettel, auf denen der gewählte Wahlvorschlag nicht eindeutig bezeichnet ist, sind ungültig. Zusätzliche Bemerkungen oder Hinweise auf den Stimmzetteln gelten als nicht beigelegt. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheiden der Wahlleiter und die zwei Beisitzer mit Stimmenmehrheit. Wird für eine Wahlvorschlagsgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

(7) Werden Wahlvorschläge im Sinne des Abs. 3 und Abs. 4 nicht eingebracht, so sind die Mitglieder der

Tourismuskommision nach folgendem Verfahren zu wählen: Jeder Wähler hat vier Namen von Mitgliedern des Tourismusverbandes untereinander auf den Stimmzettel zu setzen. Jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel abgeben. Der Stimmzettel ist gültig, wenn wenigstens eine wählbare Person unzweifelhaft bezeichnet ist. Enthält ein Stimmzettel Namen von Personen, die nicht wählbar sind, so gelten diese Namen als nicht beigelegt. Wenn ein im Stimmzettel angeführter Name eine zu wählende Person nicht unzweifelhaft erkennen läßt, gilt dieser Name ebenfalls als nicht beigelegt; ebenso Namen, die über die erforderliche Anzahl hinaus auf den Stimmzetteln stehen; hiebei sind die Namen von oben nach unten zu zählen. Die auf den Stimmzetteln angeführten Personen sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl zu Tourismuskommisionsmitgliedern und Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(8) Die Wahl hat wahlvorschlagsgruppenweise, beginnend mit der Wahlvorschlagsgruppe, die am wenigsten Mitglieder umfaßt, zu erfolgen. Bereits als Mitglieder der Tourismuskommision Gewählte sind nicht neuerlich wählbar. Ersatzmitgliedschaften auf Grund der Wahl in einer anderen Wahlvorschlagsgruppe erlöschen bei Wahl als Mitglied der Tourismuskommision. Ist durch den Ausfall eines solchen Ersatzmitgliedes nicht mehr für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorhanden, so ist in der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe nach den vorstehenden Bestimmungen ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

## § 15

### Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In jenen Tourismusgemeinden, in denen höchstens 30 Tourismusinteressenten gemäß § 8 Abs. 1 und 2 den Tourismusverband bilden, erfolgt die Wahl der Mitglieder in die Tourismuskommision nicht in Wahlvorschlagsgruppen (§ 10 Abs. 2), sondern aus der Vollversammlung in einem vereinfachten Wahlverfahren.

(2) Ein Wahlvorschlag hat zu seiner Gültigkeit die Namen von drei gesetzlichen und wählbaren Mitgliedern und ebenso drei Ersatzmitgliedern zu enthalten.

(3) Dieses vereinfachte Wahlverfahren gilt auch in Tourismusverbänden mit mehr als 30 gesetzlichen Mitgliedern, wenn die Wahl in einer Wahlvorschlagsgruppe (§ 10 Abs. 2) nicht oder nicht vollständig zustande kommt. Dabei ist auf die im § 13 Abs. 1 festgelegte Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Tourismuskommision Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestimmungen des § 14 gelten mit Ausnahme der Regelung über die Wahlvorschlagsgruppen sinngemäß.

(5) Wird für die Wahl der Tourismuskommision nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

## § 16

### Verzicht, Vorrückung der Ersatzmitglieder

(1) Ein Mitglied der Tourismuskommision scheidet durch den Tod, durch Verzicht auf seine Zugehörigkeit zur Tourismuskommision oder durch Abberufung durch die entsendende Tourismusgemeinde aus. Der Verzicht und die Abberufung sind schriftlich zu erklä-

ren oder mitzuteilen und wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, beim Vorsitzenden-Stellvertreter rechtswirksam.

(2) Wird gegen ein Mitglied der Tourismuskommision eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer strafbaren Handlung eingeleitet, die nach der Gemeindewahlordnung 1960 einen Wahlausschließungsgrund darstellt, so ruht während der Dauer des Verfahrens die Zugehörigkeit zur Tourismuskommision.

(3) Ein Mitglied der Tourismuskommision ist auf Antrag der Tourismuskommision oder von Amts wegen von der Landesregierung durch Bescheid der Zugehörigkeit zur Tourismuskommision als verlustig zu erklären, wenn

- a) ein noch fortdauernder Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit bzw. Entsendung verhindert hätte;
- b) es nach erfolgter Wahl oder Entsendung die Wählbarkeit bzw. die Voraussetzungen für die Entsendung verliert oder
- c) es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Amt auszuüben. Als Weigerung, das Amt auszuüben, gilt ein dreimal aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Tourismuskommision.

(4) Für ein ausgeschiedenes oder verhindertes Tourismuskommisionsmitglied ist das nächstfolgende der betreffenden Wahlvorschlagsgruppe zuzurechnende Ersatzmitglied bzw. bei den Mitgliedern gemäß § 13 Abs. 3 und Abs. 4 das namhaft gemachte Ersatzmitglied einzuberufen. Eine anderweitige Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Scheiden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Tourismuskommisionsmitglieder aus, so gilt die Tourismuskommision als aufgelöst. Der Vorsitzende hat die Neuwahl bzw. Neubestellung der Mitglieder unverzüglich zu veranlassen. Mit der Wahl beginnt gemäß § 13 Abs. 1 eine neue Funktionsperiode.

(6) Die Tourismuskommision bleibt bis zur erfolgreichen Konstituierung der neuen Tourismuskommision im Amt.

(7) Die Mitglieder der Tourismuskommision üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.

## § 17

### Aufgaben der Tourismuskommision

(1) Der Tourismuskommision obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Tourismusverbandes oder einem Geschäftsführer (§ 25) vorbehalten sind.

(2) Die Tourismuskommision ist mindestens vierteljährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommision verlangt.

(3) Die Tourismuskommision hat die Vollversammlung über ihre Tätigkeit umfassend zu informieren.

## 4. Abschnitt

### § 18

#### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand hat zumindest je ein Vertreter jeder Wahlvorschlagsgruppe (§ 10 Abs. 2) anzugehören; der Vorstand wird von der Tourismuskommision aus ihrer Mitte gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstandes endet gleichzeitig mit der Funktionsperiode der Tourismuskommision. Er führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter. Die Wahl des Vorstandes ist in der konstituierenden Sitzung der Tourismuskommision durchzuführen. Sind nicht wenigstens zwei Drittel aller stimmberechtigten Tourismuskommisionsmitglieder anwesend, so hat das an Jahren älteste stimmberechtigte Tourismuskommisionsmitglied die Tourismuskommision binnen zwei Wochen zur Wahl des Vorstandes einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Tourismuskommisionsmitglieder unter der Leitung des Einberufenden durchzuführen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Reihenfolge nach Abs. 1 in getrennten Wahlgängen mit Stimmzettel zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmgleichheit, so ist eine Stichwahl mit den beiden Vorgeschlagenen, die am meisten Stimmen erhalten haben, durchzuführen. Bei neuerlicher Stimmgleichheit sowie bei Stimmgleichheit für die Stichwahl entscheidet das Los, das vom ältesten stimmberechtigten Tourismuskommisionsmitglied zu ziehen ist.

(3) Findet sich kein Tourismuskommisionsmitglied einer Wahlvorschlagsgruppe bereit, Mitglied des Vorstandes zu werden, so ist dieses Vorstandsmitglied aus den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Tourismuskommision zu wählen.

(4) Wird die Wahl der Tourismuskommision im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 15 vorgenommen, erfüllen die Mitglieder der Tourismuskommision zugleich die Aufgaben des Vorstandes.

(5) Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß für die Mitglieder des Vorstandes Anwendung. Ein vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes ist binnen vier Wochen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 für den Rest der Funktionsperiode zu ersetzen. Erfolgt diese Wahl nicht fristgerecht, so kann die Landesregierung Mitglieder der Tourismuskommision mit ihrer Zustimmung zu Mitgliedern des Vorstandes ernennen; sie bleiben so lange im Amt, bis die Tourismuskommision die Ersatzwahl durchgeführt hat.

(6) Der Vorstand ist neben den in diesem Gesetz besonders geregelten Aufgaben zur Vorberatung aller der Beschlußfassung durch die Tourismuskommision vorbehaltenen Angelegenheiten, die die Tourismuskommision ihm zuweist, berufen.

(7) Der Bürgermeister der Tourismusgemeinde hat Sitz und Stimme im Vorstand. Im Falle des § 4 Abs. 3 entsenden die Bürgermeister der Tourismusgemeinden einen von ihnen als Vertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand.

## 5. Abschnitt

## § 19

**Der Vorsitzende**

Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende-Stellvertreter – vertritt den Tourismusverband nach außen. Er leitet die Verwaltung des Tourismusverbandes; er führt den Vorsitz in der Vollversammlung, in der Tourismuskommission und im Vorstand.

## 6. Abschnitt

## § 20

**Prüfungsausschuß**

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen (Prüfungsausschuß). § 18 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz, Abs. 2 und Abs. 5 gelten sinngemäß.

(2) Dem Prüfungsausschuß obliegt es, die laufende Gebarung und den Rechnungsabschluß des Tourismusverbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmungen auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.

## 7. Abschnitt

## § 21

**Geschäftsordnung und Geschäftsstelle der Tourismusverbände**

(1) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung eine Geschäftsordnung der Tourismusverbände.

(2) In dieser Geschäftsordnung ist insbesondere zu bestimmen, daß

1. die Erstellung des Jahresvoranschlages und allfälliger Nachtragsvoranschläge sowie des Rechnungsabschlusses, die Begründung bzw. Auflösung der Dienstverhältnisse des Personals des Tourismusverbandes und die Festsetzung seiner Bezüge der Beschlußfassung durch den Vorstand vorbehalten sind;
2. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und allfälliger Nachtragsvoranschläge, die Genehmigung der darin vorgesehenen Ausgaben, die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, die Errichtung und die Auflassung einer Geschäftsstelle, der Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gemäß § 12 Z. 3 der Beschlußfassung der Vollversammlung bedürfen), die Bestellung, Kündigung und Entlassung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Bezüge der Beschlußfassung durch die Tourismuskommission vorbehalten sind;
3. zu einem Beschluß der Tourismuskommission und des Vorstandes die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten, jedoch für den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Liegenschaften, die Aufnahme von Darlehen (ausgenommen jener, die gemäß § 12 Z. 3 der Beschlußfassung der Vollversammlung bedürfen), die Bestellung, Kündigung

und Entlassung eines Geschäftsführers und die Festsetzung seiner Bezüge die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist;

4. der Vorstand aus seiner Mitte einen Finanzreferenten zu wählen hat, dem die Durchführung der Haushalts- und Vermögensverwaltung des Tourismusverbandes obliegt und dessen Funktion mit der des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters) unvereinbar ist;
5. Urkunden über Verbindlichkeiten vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu unterzeichnen sind;
6. Sitzungen der Tourismuskommission unter sinnvoller Anwendung des § 59 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 öffentlich sind.

(3) Die Geschäftsordnung kann weiters nähere Bestimmungen enthalten, insbesondere über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfordernisse, die Einrichtung der Buchführung, die Aufbringung der Haushaltsmittel und die gesonderte Darstellung bestimmter Einnahmen im Jahresvoranschlag.

## § 22

**Haushaltsführung und Vermögensgebarung**

Die Landesregierung hat durch Verordnung Bestimmungen hinsichtlich der Haushaltsführung und Vermögensgebarung der Tourismusverbände zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu enthalten: Bestimmungen hinsichtlich Vermögenswirtschaft, Haushaltsführung, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie Buchführung der Tourismusverbände.

## § 23

**Geschäftsstellen**

Die Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen errichten. Tourismusverbände, die Geschäftsführer (§ 25) bestellen, sind zur Errichtung einer Geschäftsstelle verpflichtet.

## § 24

**Gemeinschaftliche Geschäftsstelle**

(1) Mehrere Tourismusverbände können eine gemeinsame Geschäftsstelle errichten.

(2) Über die Errichtung, Führung, Finanzierung und Auflassung der gemeinsamen Geschäftsstelle haben die beteiligten Tourismusverbände eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

## § 25

**Geschäftsführer**

(1) Den Tourismusverbänden ist die Bestellung eines Geschäftsführers freigestellt.

(2) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung seiner Aufgaben verantwortlich. Die Funktion des Geschäftsführers ist mit der eines Mitgliedes der Tourismuskommission unvereinbar.

(3) Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Tourismusverbandes. In Personalangelegenheiten ist er gegenüber den übrigen Bediensteten zeichnungsberechtigter Vertreter des Dienst-

gebers. Seine Befugnisse, insbesondere hinsichtlich Regelung der Dienstzeit, Festsetzung der allgemeinen Aufgabenverteilung der Geschäftsstelle, Urlaubseinteilung, Anordnung von Dienstreisen, sind im Dienstvertrag zu regeln.

(4) Der Geschäftsführer hat für die Erfüllung der Aufgaben des Tourismusverbandes zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck den zuständigen Organen Vorschläge zu erstatten, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die Beschlüsse zu vollziehen.

(5) Der Geschäftsführer ist in Angelegenheit der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle zeichnungsberechtigter Vertreter des Vorsitzenden. Er hat dem Vorsitzenden laufend über seine Geschäftsführung zu berichten sowie der Tourismuskommission und dem Vorstand auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) Der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen der Vollversammlung, der Tourismuskommission und des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.

#### § 26

##### Aufsicht

Die Tourismusverbände unterliegen der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung. Die einschlägigen Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 gelten sinngemäß.

### III. TEIL

#### Interessentenbeiträge

#### § 27

##### Beitragspflicht

(1) Die Tourismusinteressenten (§ 1 Z. 5) haben für jedes Kalenderjahr (Beitragszeitraum) Interessentenbeiträge zu entrichten.

(2) Werden mehrere beitragsbegründende Tätigkeiten ausgeübt, so ist für jede dieser Tätigkeiten ein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(3) Tourismusgemeinden haben anstelle des Interessentenbeitrages den auf sie entfallenden Anteil aus der Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen gemäß § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Fremdenverkehrsabgabegesetzes 1980, LGBl. Nr. 54, i. d. G. F., an den jeweiligen Tourismusverband gemäß § 4 Abs. 2 und 3 zu entrichten.

#### § 28

##### Gemeindebezogener Interessentenbeitrag

(1) Der Interessentenbeitrag gemäß § 27 Abs. 1 ist für jene Tourismusgemeinde zu berechnen, innerhalb deren Gebiet der Sitz gemäß § 25 LAO oder die Betriebsstätte gemäß § 27 und § 28 LAO gelegen ist, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, welche die Beitragspflicht begründet. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 24 LAO in Steiermark maßgebend.

(2) Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Tourismusgemeinden beitragspflichtig, so ist der Interessentenbeitrag für jede Tourismusgemeinde getrennt zu berechnen und zu entrichten. Läßt sich der im Gebiet der einzelnen Tourismusgemeinden erzielte Umsatz nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Ge-

meinden, in denen sich Betriebsstätten befinden, nach den vom zuständigen Finanzamt ermittelten Anteilen vom Gewerbesteuermaßbetrag aufzuteilen. Ist auch das nicht möglich, weil im Gewerbesteuermaßbescheid und im Zerlegungsbescheid nicht für alle Betriebsstätten ein Zerlegungsanteil ausgewiesen ist oder weil eine Gewerbesteuerzerlegung nicht durchgeführt wird, ist wie folgt vorzugehen: Die Anteile der einzelnen Gemeinden am Umsatz sind nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten zu berechnen. Werden in einer Betriebsstätte keine Arbeitnehmer beschäftigt und wird die Beitragspflicht begründende Tätigkeit von Betriebsinhabern oder von familieneigenen Arbeitskräften ausgeübt, so ist diese Tätigkeit für die Berechnung der Interessentenbeiträge als Tätigkeit von Arbeitnehmern zu werten.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß, wenn ein Tourismusinteressent im Gebiet einer oder mehrerer (Tourismus-)Gemeinden und in anderen Bundesländern Betriebsstätten unterhält.

#### § 29

##### Beitragsgruppen

(1) Zur Berechnung der Interessentenbeiträge werden die Berufsgruppen der Tourismusinteressenten in die Beitragsgruppen 1 bis 7 eingeteilt. Die Einreihung der einzelnen Berufsgruppen in die Beitragsgruppen hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen (Beitragsgruppenordnung).

(2) Für die Einreihung in Beitragsgruppen ist das Verhältnis des von der einzelnen Berufsgruppe nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen aus dem Tourismus mittelbar und unmittelbar erzielten Erfolges zum entsprechenden Gesamterfolg aller Berufsgruppen unter Beachtung der branchentypischen Umsatzstruktur (eigene Wertschöpfung) maßgebend. Zur möglichst gleichmäßigen Erfassung der jeweils tourismusnächsten Interessenten kann im Hinblick auf § 34 Abs. 1 eine Berufsgruppe je nach Ortsklasse auch in eine unterschiedliche Beitragsgruppe eingereiht werden.

(3) Werden Leistungen einer Berufsgruppe in der Regel in nicht nur geringfügigem Umfang in anderen Bundesländern erbracht, so ist dies durch die Einreihung in eine höhere Beitragsgruppe so zu berücksichtigen, daß die Zugrundelegung auch des daraus erzielten Umsatzes für die Beitragsberechnung durch diese Einreihung ausgeglichen wird. Umsätze, die von einer Betriebsstätte des Tourismusinteressenten außerhalb Steiermarks erzielt werden, bleiben bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Umsatzes außer Ansatz.

(4) Für beitragspflichtige Leistungen von Tourismusinteressenten in andere Bundesländer gilt die nach der Beitragsgruppenordnung festgesetzte Beitragsgruppe mit der Maßgabe, daß der Beitragspflichtige zur Berechnung seiner Beitragspflicht auch folgende Berechnungsart wählen kann: Vom Umsatz werden jene Teile abgezogen, die in ein anderes Bundesland erbracht worden sind. Sämtliche solche Umsätze sind in den Rechnungsbüchern nachzuweisen. In der Beitragserklärung ist bekanntzugeben, daß diese Berechnungsart gewählt wurde. Für Beitragspflichtige, die einer gemäß Abs. 3 eingestuften Berufsgruppe angehören, wird jedoch die um eine Stufe niedrigere Beitragsgruppe zugrunde gelegt.

## § 30

**Bewertungsbeirat**

(1) Vor Erlassung und Änderung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 hat die Landesregierung ein Gutachten eines Fachbeirates (Bewertungsbeirat) einzuholen. Der Entwurf des Gutachtens ist den gesetzlichen Interessenvertretungen zur Stellungnahme innerhalb von acht Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen sind dem Bewertungsbeirat vor der endgültigen Beschlußfassung über das Gutachten vorzulegen. Das Gutachten des Bewertungsbeirates ist sodann von der Landesregierung den gesetzlichen Interessenvertretungen vor Erlassung der Beitragsgruppenordnung gemäß § 29 Abs. 1 zur abschließenden Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Der Bewertungsbeirat wird beim Amt der Landesregierung eingerichtet und besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Landesregierung ernannt werden, sofern sie ihrer Ernennung zustimmen. Zu Mitgliedern des Bewertungsbeirates sollen Sachverständige auf dem Gebiet der Betriebs- oder Volkswirtschaft (z. B. Universitätslehrer, Wirtschaftstreuhänder, Branchensachverständige u. dgl.) ernannt werden. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu ernennen. Der Handelskammer Steiermark steht ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zu. Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sind zwei Vertreter – je einer aus der für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Finanzen zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – den Sitzungen des Bewertungsbeirates beizuziehen.

(3) Der Bewertungsbeirat ist auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen; nachträgliche Bestellungen für einzelne Mitglieder, die an der Ausübung ihres Amtes dauernd verhindert oder auf ihren Antrag abberufen worden sind, erfolgen auf die jeweils restliche Funktionsperiode. Der Bewertungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Bewertungsbeirat wird zur konstituierenden Sitzung von dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung einberufen. Der Bewertungsbeirat erstattet sein Gutachten mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Bewertungsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese wird von der Landesregierung durch Verordnung für jede angefangene Sitzungsstunde festgesetzt. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung.

## § 31

**Beitragspflichtiger Umsatz**

(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils gültigen Fassung. Ausgenommen sind jedoch:

1. Umsätze im Sinne des § 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen Bankumsätze von Kreditunternehmen einschließlich der Österreichischen Postsparkasse

und der Bausparkassen, Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, dem Betrieb von Spielbanken oder Umsätze aus der Vermittlung von Kredit-, Bauspar- und Versicherungsgeschäften;

2. Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;
3. Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im ganzen (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils gültigen Fassung) sowie der Verkauf von Anlagevermögen;
4. Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gemäß § 29 Z. 1 (ausgenommen Umsätze aus Buschenschenken) und 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung BGBl. Nr. 699/1991, sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten;
5. Umsätze, die gemäß § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der Fassung BGBl. Nr. 663/1987, von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind, sofern es sich nicht um Umsätze von Berufsgruppen der Beitragsgruppe 1 oder 2 handelt;
6. Umsätze aus Leistungen der Krankenanstalten und Sanatorien, Pflegeanstalten, Altenheime, Behindertenheime, Kindergärten und Kinderheime;
7. Umsätze von gemeinnützigen Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Müll- oder der Tierkörperbeseitigung dienen, sofern die Gebühren und Entgelte für die in diesen Betrieben erbrachten Leistungen den Aufwand für die Erhaltung der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des für die Errichtung eingesetzten Kapitals nicht übersteigen.

(2) Bei Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist maßgebende Bemessungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im zweitvorangegangenen, zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind.

## § 32

**Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes**

(1) Ist ein Tourismusinteressent in mehrere Beitragsgruppen eingereiht, so ist der Interessentenbeitrag nach Beitragsgruppen getrennt zu berechnen, jedoch in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

(2) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Bausparkassen und der Österreichischen Postsparkasse ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften die Summe der Erträge aus Provisionen und Gebühren im Sinne der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, i. d. F. BGBl. Nr. 699/1991, aus Bankgeschäften. Im Bauspargeschäft sind als beitragspflichtiger Umsatz aus Verträgen nur die Verwaltungsgebühren der Verträge mit Personen aus dem Land Steiermark zu erfassen.

(3) Bei Reisebüros und Reiseleitern ist der beitragspflichtige Umsatz das Entgelt im Sinne der umsatzsteuerlichen Bestimmungen.

(4) Bei Versicherungsunternehmen gilt als beitragspflichtiger Umsatz aus Versicherungsverhältnissen die

Summe der für das zweitvorangegangene Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichten abgegrenzten Prämie abzüglich jener Prämienbestandteile, die in der Kranken-, Schaden- und Unfallversicherung rückzuerstatten sind. Zu erfassen sind jene Versicherungsverhältnisse, bei denen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgeltes entweder der Versicherungsnehmer den Wohnsitz oder Sitz im Land Steiermark hat oder die versicherte Sache sich in der Steiermark befindet.

(5) Bei den Werbungsmittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Versicherungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.

(6) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 27 Abs. 2 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1991.

(7) Von Privatzimmervermietern, die zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung nicht verpflichtet sind, ist der Mindestbeitrag (§ 34 Abs. 1) zu entrichten.

(8) Wird ein Entgelt für den Aufenthalt in einer Gästeunterkunft nicht berechnet, weil der Aufenthalt auf Grund von Nutzungs- oder Benutzungsrechten erfolgte, die in ihrer Auswirkung einem Bestands-, Wohnungs- oder Fruchtnießungsrecht ähneln, so sind je Wohneinheit und Jahr an Interessentenbeiträgen 150 % des Mindestbeitrages (§ 34 Abs. 1) für die Gästeunterkunft zu entrichten. Ist die Gästeunterkunft nicht in Wohneinheiten geteilt, so gilt dies für je angefangene drei Gästebetten in der Gästeunterkunft. Diese Beitragsregelung findet keine Anwendung, wenn die Nächtigungen auf Grund solcher Nutzungs- oder Benutzungsrechte in der Gästeunterkunft weniger als 25 % der Gesamtzahl der dort erfolgten Nächtigungen ausmachen.

### § 33

#### Umsatz bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit

(1) Für das Kalenderjahr, in dem eine die Beitragspflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist, ausgenommen im Fall der Unter-

nehmensübertragung nach Abs. 6, kein Interessentenbeitrag zu entrichten.

(2) Für das dem Anfangsjahr folgende Kalenderjahr ist, ausgenommen im Fall der Unternehmensübertragung nach Abs. 6, der Mindestbeitrag zu entrichten.

(3) Der Berechnung des Interessentenbeitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr ist der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.

(4) In den folgenden Jahren ist jeweils der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres (entsprechend dem Umsatzsteuerbescheid) für das Ausmaß der Beitragspflicht maßgebend.

(5) Für das dem Anfangsjahr folgende Jahr und das zweitfolgende Jahr hat eine nachträgliche Neuberechnung des Interessentenbeitrages stattzufinden, sobald der jeweilige Umsatzsteuerbescheid rechtskräftig vorliegt. Eine festgestellte Differenz ist vom Beitragspflichtigen nachzuzahlen oder für den nächsten Beitragszeitraum anzurechnen oder über Verlangen unverzüglich rückzuerstatten.

(6) Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenen Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger.

(7) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit beendet wird, gilt folgendes: Der Interessentenbeitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Zahl, die der Zahl der angefangenen Monate entspricht, in der die Tätigkeit noch ausgeübt wird, zu vervielfachen.

### § 34

#### Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Interessentenbeitrages ergibt sich unter Berücksichtigung der für den Tourismusinteressenten zutreffenden Beitragsgruppe, Umsatzstufe und der Ortsklasse, in der jene Tourismusgemeinde eingestuft ist, in der die Beitragspflicht des Tourismusinteressenten (§ 28 Abs. 1) besteht, aus nachstehender Interessentenbeitragstabelle:

Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse A:

Umsatzstufe (in Mio.)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 50	180.000,-	162.000,-	90.000,-	50.000,-	36.000,-	18.000,-	9.000,-
40 - < 50	144.000,-	129.000,-	72.000,-	40.000,-	28.800,-	14.400,-	7.200,-
30 - < 40	108.000,-	97.200,-	54.000,-	30.000,-	21.600,-	10.800,-	5.400,-
27 - < 30	97.200,-	87.480,-	48.600,-	27.000,-	19.440,-	9.720,-	4.860,-
24 - < 27	86.400,-	77.760,-	43.200,-	24.000,-	17.280,-	8.640,-	4.320,-
21 - < 24	75.600,-	68.040,-	37.800,-	21.000,-	15.120,-	7.560,-	3.780,-
18 - < 21	64.800,-	58.320,-	32.400,-	18.000,-	12.960,-	6.480,-	3.240,-
15 - < 18	54.000,-	48.600,-	27.000,-	15.000,-	10.800,-	5.400,-	2.700,-
12 - < 15	43.200,-	38.880,-	21.600,-	12.000,-	8.640,-	4.320,-	2.160,-
9 - < 12	32.400,-	29.160,-	16.200,-	9.000,-	6.480,-	3.240,-	1.620,-
6 - < 9	21.600,-	19.440,-	10.800,-	6.000,-	4.320,-	2.160,-	1.080,-
3 - < 6	10.800,-	9.720,-	5.400,-	3.000,-	2.160,-	1.080,-	540,-
1 - < 3	3.600,-	3.240,-	1.800,-	1.000,-	720,-	700,-	500,-
0,5 - < 1	2.000,-	1.800,-	1.000,-	850,-	660,-	600,-	450,-
< 0,5	1.000,-	900,-	800,-	700,-	600,-	500,-	400,-

**Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse B:**

Umsatzstufe (in Mio.)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 50	135.000,-	121.500,-	67.500,-	37.500,-	27.000,-	13.500,-	6.500,-
40 - < 50	108.000,-	97.200,-	54.000,-	30.000,-	21.600,-	10.800,-	5.200,-
30 - < 40	81.000,-	72.900,-	40.500,-	22.500,-	16.200,-	8.100,-	4.050,-
27 - < 30	72.900,-	65.610,-	36.450,-	20.250,-	14.580,-	7.290,-	3.645,-
24 - < 27	64.800,-	58.320,-	32.400,-	18.000,-	12.960,-	6.480,-	3.240,-
21 - < 24	56.700,-	51.030,-	28.350,-	15.750,-	11.340,-	5.670,-	2.835,-
18 - < 21	48.600,-	43.740,-	24.300,-	13.500,-	9.720,-	4.860,-	2.430,-
15 - < 18	40.500,-	36.450,-	20.250,-	11.250,-	8.100,-	4.050,-	2.025,-
12 - < 15	32.400,-	29.160,-	16.200,-	9.000,-	6.480,-	3.240,-	1.620,-
9 - < 12	24.300,-	21.870,-	12.150,-	6.750,-	4.860,-	2.430,-	1.215,-
6 - < 9	16.200,-	14.580,-	8.100,-	4.500,-	3.240,-	1.620,-	810,-
3 - < 6	8.100,-	7.290,-	4.050,-	2.250,-	1.620,-	810,-	500,-
1 - < 3	2.700,-	2.430,-	1.350,-	750,-	540,-	525,-	450,-
0,5 - < 1	1.500,-	1.350,-	750,-	638,-	495,-	450,-	425,-
< 0,5	750,-	675,-	600,-	525,-	450,-	400,-	400,-

**Interessentenbeitragstabelle der Ortsklasse C + Stadt.Graz:**

Umsatzstufe (in Mio.)	Beitrags- gruppe 1	Beitrags- gruppe 2	Beitrags- gruppe 3	Beitrags- gruppe 4	Beitrags- gruppe 5	Beitrags- gruppe 6	Beitrags- gruppe 7
ab 50	90.000,-	81.000,-	45.000,-	25.000,-	18.000,-	9.000,-	4.500,-
40 - < 50	72.000,-	64.800,-	36.000,-	20.000,-	14.400,-	7.200,-	3.600,-
30 - < 40	54.000,-	48.600,-	27.000,-	15.000,-	10.800,-	5.400,-	2.700,-
27 - < 30	48.600,-	43.740,-	24.300,-	13.500,-	9.720,-	4.860,-	2.430,-
24 - < 27	43.200,-	38.880,-	21.600,-	12.000,-	8.640,-	4.320,-	2.160,-
21 - < 24	37.800,-	34.020,-	18.900,-	10.500,-	7.560,-	3.780,-	1.890,-
18 - < 21	32.400,-	29.160,-	16.200,-	9.000,-	6.480,-	3.240,-	1.620,-
15 - < 18	27.000,-	24.300,-	13.500,-	7.500,-	5.400,-	2.700,-	1.350,-
12 - < 15	21.600,-	19.440,-	10.800,-	6.000,-	4.320,-	2.160,-	1.080,-
9 - < 12	16.200,-	14.580,-	8.100,-	4.500,-	3.240,-	1.620,-	810,-
6 - < 9	10.800,-	9.720,-	5.400,-	3.000,-	2.160,-	1.080,-	540,-
3 - < 6	5.400,-	4.860,-	2.700,-	1.500,-	1.080,-	540,-	450,-
1 - < 3	1.800,-	1.620,-	900,-	500,-	480,-	450,-	420,-
0,5 - < 1	1.000,-	900,-	500,-	450,-	440,-	420,-	410,-
< 0,5	500,-	450,-	400,-	400,-	400,-	400,-	400,-

(2) Die Landesregierung hat die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1986 oder einem an seine Stelle tretenden Index, bezogen auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes, durch Verordnung zu ändern. Dies hat erst zu erfolgen, wenn das Ausmaß der Änderung 10 % gegenüber den bisher maßgebenden Beiträgen beträgt.

(3) Besteht für einen Tourismusverband ein Bedarf oder ist dies zum Haushaltsausgleich erforderlich, so kann die Vollversammlung des Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismuskommission festlegen, daß die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 bis zur dreifachen Höhe angehoben werden. Der Tourismusverband hat der Tourismusgemeinde Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von acht Wochen zum beabsichtigten Antrag Stellung zu nehmen. Ein solcher Beschluß kann höchstens auf die Dauer von jeweils drei Jahren gefaßt werden und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Sofern dem nicht Bedenken aus der Sicht des Haushaltsausgleiches entgegenstehen, kann die Vollversammlung des Tourismusverbandes auf Antrag der Tourismuskommission weiters festlegen, daß die Interessentenbeiträge gemäß Abs. 1 um höchstens 30 % gesenkt werden, sofern dadurch die dem Tourismusverband nach diesem Gesetz obliegenden, insbesondere die in § 4 Abs. 4 enthaltenen Pflichten nicht beeinträchtigt werden. Ein solcher Beschluß kann jeweils höchstens auf die Dauer von drei Jahren gefaßt werden und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

## § 35

**Beitragsklärung, Beitragsleistung, Einhebung**

(1) Jeder Tourismusinteressent hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres der Gemeinde eine Beitragsklärung abzugeben, welche die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Aufschlüsselungen - Umsatzstufe, Beitragsgruppe und Ortsklasse - zu enthalten

hat. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars abzugeben.

(2) Kommt für die Ermittlung der Umsatzstufe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, so ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem Vorjahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind so zu führen, daß die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 32 u. dgl.) glaubhaft gemacht werden kann. Besteht für den Umsatz gemäß § 21 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 keine Umsatzsteuerpflicht, so tritt der Hinweis darauf an die Stelle der nachweislichen Angabe des Umsatzes.

(3) Der Beitragspflichtige hat den Interessentenbeitrag entsprechend seiner Beitragserklärung zu entrichten. Der Interessentenbeitrag ist am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Bei der Einhebung des Interessentenbeitrages wird die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich tätig.

(4) Wird vom Beitragspflichtigen der Interessentenbeitrag bis zum vorgenannten Termin nicht entrichtet oder sind die in der Beitragserklärung angegebenen Daten nicht glaubhaft, hat die Gemeinde den Beitragspflichtigen zur Erfüllung seiner Aufgaben nachweisbar mit einer Frist bis längstens 30. Juni des jeweiligen Jahres einzumahnen. Der Tourismusverband ist davon in Kenntnis zu setzen.

(5) Wird vom Beitragspflichtigen auch diese Frist nicht eingehalten, hat die Gemeinde dem Tourismusverband davon unverzüglich Mitteilung zu machen und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung als Beitragsbehörde I. Instanz die Einhebung des säumigen Beitrages mittels Bescheides zu beantragen.

(6) Die Beitragserklärung ist nur jedes dritte Jahr einzureichen, wenn der beitragspflichtige Umsatz weder in eine höhere noch in eine niedrigere Umsatzstufe einzureichen ist.

(7) Ergibt sich bei der Berechnung der Höchstbeitrag, so entfällt die Verpflichtung zur Beitragserklärung, solange der Tourismusinteressent den Höchstbeitrag entrichtet. Gleiches gilt, wenn sich unmittelbar aus dem Gesetz die Mindestbeitragspflicht ergibt. Der Höchst- bzw. Mindestbeitrag ist bis 31. Mai des jeweiligen Jahres zu entrichten.

(8) Interessentenbeiträge für das dem Anfangsjahr (§ 33 Abs. 1) folgende (§ 33 Abs. 2) sowie für das zweitfolgende Jahr sind in diesem Folgejahr gemeinsam entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu erklären und zu entrichten.

(9) Eine Beitragserklärung ist in sinngemäßer Anwendung des § 218 abzuändern, wenn der der Beitragsbemessung zugrundeliegende Umsatzsteuerbescheid durch einen anderen ersetzt, aufgehoben oder erst nachträglich erlassen wird.

(10) Die Tourismusinteressenten haben alle Umstände, die eine Änderung der Berechnung ihres Interessentenbeitrages bewirken würden, der Gemeinde unverzüglich bekanntzugeben. Die Aufnahme und die Einstellung der die Beitragspflicht begründenden Erwerbstätigkeit ist vom Tourismusinteressenten der Gemeinde binnen Monatsfrist mitzuteilen.

## § 36

### Beitragsbehörde, Beitragskontrolle, Mitwirkung

(1) Sofern nach § 35 Abs. 5 die Vorschreibung und Einbringung des Interessentenbeitrages mittels Bescheides zu erfolgen hat, obliegt dies in I. Instanz dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung und in II. Instanz der Landesregierung (Beitragsbehörden).

(2) Die Anweisung der auf diese Art eingehobenen Interessentenbeiträge erfolgt seitens des Landes an den jeweiligen Tourismusverband. Die Gemeinde ist hievon zu benachrichtigen.

(3) Als Entschädigung für den Vorschreibungs- und Einbringungsaufwand steht dem Land der Abzug einer Vergütung von 8 % der entrichteten Abgabe zu.

(4) Auf Verlangen der Beitragsbehörde hat der Beitragspflichtige den für die Beitragsberechnung maßgebenden Umsatzsteuerbescheid, soweit er die Feststellung des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Umsätze betrifft, im Original oder in Ablichtung vorzulegen. Dasselbe gilt für Bescheide gemäß § 28 Abs. 2, insoweit sie für die Umsatzzurechnung erheblich sind, und sonstige Unterlagen, denen bei der Beitragsberechnung Bedeutung zukommt.

(5) Zur Überprüfung der Interessentenbeiträge der umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten sind der Beitragsbehörde, wenn mit den vorstehenden Möglichkeiten die ordnungsgemäße Prüfung nicht erreicht werden konnte, auf Anforderung die nötigen Daten des Umsatzsteuerbescheides von den für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden bekanntzugeben. Das gleiche gilt für Daten der zur Umsatzfeststellung nach § 28 Abs. 2 erforderlichen Bescheide. Der Landeshauptmann bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden haben als Gewerbebehörden Auskunft über die in Betracht kommenden bekannten Gewerbeberechtigungs- und Betriebsverhältnisse zu geben.

(6) Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich sowie die Tourismusverbände sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Beitragspflicht und -höhe maßgebenden Umstände über Aufforderung der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unentgeltlich mitzuwirken.

(7) Die für die Festsetzung der Umsatzsteuer zuständigen Abgabenbehörden haben nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten der Beitragsbehörde über deren Ersuchen die zur Erfassung der umsatzsteuerpflichtigen Tourismusinteressenten erforderlichen Auskünfte zu geben, und zwar über das für die Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, die Steuer- oder Beitragsnummer, die Namen und die Anschrift des Betriebes und einen Berufshinweis. Die Abgabenbehörden werden ermächtigt, zu diesem Zweck gemeindeweise geordnete Listen der Abgabepflichtigen, insbesondere auch über Neuzugänge und Abgänge, mittels maschinell lesbarer Datenträger auszutauschen.

(8) Bei der Beitragskontrolle ist die Beitragsbehörde an die für die Umsatzsteuer maßgebenden Feststellungen in einem rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheid gebunden. Die Beitragsbehörde darf die ihr auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bekanntgegebenen Daten nicht weitergeben.

(9) Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 22 Bundes-Verfassungsgesetz, i. d. F. von 1929, sind neben den Landes- und Gemeindebehörden sowie den ge-

setzlichen Berufsvertretungen alle Personen verpflichtet, über Ersuchen der Beitragsbehörde die zur Ermittlung der Beitragspflicht begründenden Umstände erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 37

#### Finanzierung, Aufteilung und Interessentenbeiträge

(1) Die eingegangenen Interessentenbeiträge sind unter Abzug der Einhebungsvergütung von 8 % von der Gemeinde dem jeweiligen Tourismusverband zur Gänze bis 15. Juli zu übermitteln; später einlangende Beiträge sind in dem Einlangen entsprechenden Zeitabständen anzuweisen.

(2) Als Entschädigung für den Einhebungsaufwand steht der Gemeinde der Abzug einer Einhebungsvergütung von 8 % der erklärten und entrichteten Abgaben zu.

(3) Die Tourismusgemeinde hat dem Tourismusverband den auf sie entfallenden Anteil aus der Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 des Steiermärkischen Fremdenverkehrsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 54/1980, i. d. g. F., jeweils bis zum 15. des nachfolgenden Monats zu überweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Tourismusgemeinden nach § 4 Abs. 3.

(4) Zwecks Erfüllung regionaler Aufgaben gemäß § 5 haben die Tourismusverbände aus den Einnahmen der Interessentenbeiträge an den Regionalverband, dem sie angehören, einen finanziellen Beitrag von mindestens 15 bis 25 % zu leisten.

(5) Die Tourismusverbände sind verpflichtet, die Einnahmen gemäß Abs. 1 zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verwenden (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3).

### § 38

#### Errichtung, Erhaltung und Erreichbarkeit von Einrichtungen und Zielen für Touristen

(1) Einrichtungen und Ziele für Touristen sind insbesondere Schutzhütten, sonstige touristische Unterkünfte in den Bergen, Schipisten bzw. deren Aufstiegshilfen, Langlaufloipen, Sprungschanzen, Reit-, Rad- und Wanderwege, Badeanlagen.

(2) Die Inanspruchnahme von Grundstücken zum Zweck der Errichtung einer Einrichtung oder eines Zieles für Touristen oder zur Gewährleistung der Erreichbarkeit einer derartigen Einrichtung oder eines derartigen Zieles kann grundsätzlich nur auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarung mit den in Betracht kommenden Grundeigentümern erfolgen. Eine solche Vereinbarung hat für den Antragsberechtigten auch die Verpflichtung zu enthalten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(3) Ist für die Errichtung oder für die Erreichbarkeit einer Einrichtung oder eines Zieles die Inanspruchnahme mehrerer Grundstücke erforderlich und sind mindestens zwei Drittel der betroffenen Grundeigentümer bereit, privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, so können die übrigen betroffenen Grundeigentümer bescheidmäßig zur Duldung der beabsichtigten Maßnahme verpflichtet werden.

(4) Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Antragsberechtigt ist der Tourismusverband, die Gemeinde oder jener Rechtsträger, der die Einrichtung oder das Ziel errichten oder deren Erreichbarkeit gewährleisten will. Im Verfahren sind die Gemeinde,

der Tourismusverband, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft und die Handelskammer zu hören.

(5) Den betroffenen Grundeigentümern gebührt eine angemessene Entschädigung. Ist ein Grundeigentümer mit der im Bescheid festgesetzten Entschädigung nicht einverstanden, kann er die Entscheidung des zuständigen Gerichtes begehren. Dabei ist BGBl. Nr. 71/1954, i. d. F. BGBl. Nr. 137/1975, anzuwenden. Mit Einbringung des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft insoweit außer Kraft, als er die Höhe der Entschädigung festlegt.

### § 39

#### Befugnisse und Verfahren

Die Beitragsbehörden haben bei der Überprüfung, Einhebung bzw. Vorschreibung und Einbringung der Beiträge die Steiermärkische Landesabgabenordnung anzuwenden.

## IV. TEIL

### § 40

#### Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,
  1. wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Interessentenbeitrag (§ 27) hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt,
  2. wer Umstände, welche seine Beitragspflicht begründen, ändern oder beendigen, der Gemeinde bzw. der Beitragsbehörde nicht entsprechend diesem Gesetz bekanntgibt,
  3. wer die Beitragserklärung gemäß § 35 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst mangelhaft oder nicht rechtzeitig abgibt,
  4. wer nicht oder nicht in der gesetzten Frist oder in der vorgeschriebenen Form verlangte Unterlagen (§ 36 Abs. 4) vorlegt oder Auskünfte gemäß § 36 Abs. 9 nicht erteilt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, soweit nicht eine Verwaltungsübertretung nach der Steiermärkischen Landesabgabenordnung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 20.000,- zu bestrafen.

### § 41

#### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz den (Tourismus-)Gemeinden zukommenden Aufgaben sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

### § 42

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1992 in Kraft. Das Beitragsjahr beginnt mit 1. Jänner 1993.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten. Dies gilt auch für die Bestellung des Bewertungsbeirates (§ 30).

(3) Die Verpflichtung, den Interessentenbeitrag einzuzahlen, entsteht auf Grund dieses Gesetzes im ersten Beitragsjahr erst nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde; die eingegangenen Interessentenbeiträge sind unverzüglich weiterzuleiten.